

An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 7 Ref. 7/01 Wasser und Energierecht
Michael-Pacher-Straße 36
Postfach 527
5010 Salzburg

Salzburg, am 14.01.2026

Zahl: 20701-UVP/10/44/200, 202, 203-2025

Betreff: Windsfeld GmbH, Salzburg Netz GmbH, Agrargemeinschaft Unterpleißling;
Windpark Windsfeld
Übermittlung zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf die Übermittlung der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen vom 13.11.2025 und auf die Verständigung vom 17.11.2025 über die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ergeht fristgerecht eine Woche vor dem Termin nachfolgende

**STELLUNGNAHME
und
KONKRETISIERENDES VORBRINGEN
zur zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen**



Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf das Dokument "Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVP-G 2000 für das Vorhaben Windpark Windsfeld" vom 10.11.2025. Der Einfachheit und Lesbarkeit halber wird dieses Gutachten in der Folge als "UVG" iSv "Umweltverträglichkeitsgutachten" bezeichnet.

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

zu 2. BEFUND Naturschutz

Zum Befund des Fachbereichs "Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft" sowie zu der dem UVG zugrundegelegten Rechtsansicht und damit zur vorgegebenen Beurteilungs-Prämisse, dass bestimmte Schutzgüter, insbesondere gemäß § 24 NSchG ex lege geschützte Lebensräume, gar nicht durch eine vegetationsökologische Spezial-ASV beurteilt werden müssen wird eingewendet, dass dafür aus rechtlicher Sicht sowohl im ggst. Einzelfall, als auch im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine Veranlassung besteht.

Denn einerseits liegt unter Verweis auf die Einwendungen gar kein europarechtskonform erklärtes oder ausgewiesenes Beschleunigungsgebiet vor, weshalb auch die bezughabenden Ausnahmegesamtheiten nicht zum Tragen kommen.

Dass die Vorrangzone laut LEP kein Beschleunigungsgebiet gemäß RED III darstellt, wird auch durch den Fachbereich Raumplanung in der fachlichen Auseinandersetzung mit der Stellungnahme der LUA (UVG S 432) bestätigt. Außerdem hätte dafür auch die Erschließung und die Ableitung von Strom mitberücksichtigt und -beurteilt werden müssen, was aber nicht erfolgt ist.

Andererseits sind im Rahmen einer UVP aber auch alle Umweltauswirkungen zu beurteilen und zu bewerten, insbesondere auch jene, die allenfalls von den Materiengesetzen nicht (mehr) abgedeckt werden, wie etwa die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume gemäß § 1 UVP-G 2000.

Es ist daher für die Umweltverträglichkeitsprüfung unerheblich, ob das Naturschutzgesetz bestimmte geschützte Lebensräume von einer Bewilligungspflicht ausnimmt, weil die geschützten Lebensräume, vielfach auch FFH-Lebensraumtypen, im Wege des Auffangtatbestands dennoch vollständig und richtig erfasst und im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auf gleicher fachlicher Ebene auf Vollständigkeit und Richtigkeit beurteilt und bewertet werden müssen, um das von der Richtlinie vorgegebene hohe Umweltschutzniveau gewährleisten zu können.

Derzeit beinhaltet das UVG keine vegetationskundliche Begutachtung auf gleicher fachlicher Ebene zur UVE bzw zu den vegetationskundlichen Einwendungen der LUA. Gerade im Hinblick auf das zu erreichende hohe Umweltschutzniveau ist aber eine



spezialsachverständige Beurteilung unumgänglich. Diesbezüglich besteht derzeit ein entscheidungswesentlicher Mangel in der Beurteilung. Denn § 17 Abs. 5 stellt neben dem Salzburger Naturschutzgesetz einen **zusätzlichen Abweisungstatbestand** dar, der dann anzuwenden ist, wo die Vorgaben der anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zwar gerade noch eingehalten werden (etwa aufgrund von Ausnahmebestimmungen für geschützte Lebensräume), wo die **Gesamtbewertung jedoch dennoch ein negatives Bild** (schwerwiegender Umweltbelastungen) zeigt.

Eine vegetationskundliche Beurteilung im Rahmen der UVP ist im Übrigen auch dahingehend erforderlich, als erst durch das Wissen der Qualität der Lebensräume und des Ausmaßes der Zerstörung in Verbindung mit der bereits im UVG aao. festgestellten Unwiederbringlichkeit solcher Lebensräume das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Lebensräume ermittelt, beurteilt und bewertet werden kann. Eine Bewertung der öffentlichen Interessen des Naturschutzes am Erhalt der biologischen Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume gemäß § 1 UVP-G 2000 fehlt in der vorliegenden Begutachtung bisher zur Gänze.

Es ist daher grundsätzlich nicht zulässig im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entscheidungswesentliche Teile von Schutzgütern ungeprüft zu lassen bzw wie hier ohne Beiziehung vegetationskundlicher ASV mit Spezialkenntnissen der hochalpinen Lebensräume pauschal auf die Einreichunterlagen zu verweisen. Dies kommt einer Nicht-Beurteilung gleich. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher in diesem Punkt bereits aus formalen Gründen unvollständig.

zu 3. GUTACHTEN Naturschutz

zu 3.1. Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet „Lantschfeldtal – Ob. Zederhaustal – Ob. Murtal“

Das UVG bestätigt die großräumige Einsehbarkeit des Windparks in der Wirkzone II bis 5000 m in das LSG hinein und weit darüber hinaus. Die UVE ist daher auch laut UVG fachlich nicht nachvollziehbar und der Bewertung kann auch durch die ASV fachlich nicht gefolgt werden.

Für die Beurteilung von Auswirkungen auf den Schutzzweck des LSG werden aber nur die Maßnahmen im Schutzgebiet selbst herangezogen. Das UVG weist darauf hin, dass diese Vorgangsweise in Bezug auf Störungen des Landschaftsbildes aber auch fachlich nur schwer nachvollziehbar sei, *„da visuelle Auswirkungen nicht an Grenzlinien Halt machen, sondern lediglich durch Topografie u.ä. beschränkt werden“*.



Dazu wird auf § 5 Z 8 NSchG verwiesen:

Eingriffe in ein geschütztes Gebiet oder Objekt:

vorübergehende oder dauerhafte Maßnahmen, die einzeln oder zusammen mit anderen Maßnahmen nicht nur unbedeutende Auswirkungen auf das Schutzgebiet oder Objekt oder im Hinblick auf den Schutzzweck bewirken können oder durch eine mehrfache Wiederholung oder Häufung derartiger Maßnahmen voraussichtlich bewirken. Ein Eingriff liegt auch dann vor, wenn die Maßnahmen selbst außerhalb des Schutzgebietes oder Objektes ihren Ausgang nehmen.

Teile des Gesamtvorhabens (im Speziellen die Wegerschließung der WEA 12 und 13 und erforderliche Arbeitsräume) stehen unter dem Bewilligungsvorbehalt des § 18 Abs 2 NSchG und bedürfen daher einer naturschutzfachlichen Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das LSG.

Das zu beurteilende Vorhaben beschränkt sich dabei nicht allein auf die im LSG liegenden und die Bewilligungspflicht auslösenden vorübergehenden oder dauerhaften Maßnahmen, die einzeln oder zusammen mit anderen Maßnahmen nicht nur unbedeutende Auswirkungen auf das Schutzgebiet oder Objekt oder im Hinblick auf den Schutzzweck bewirken können, sondern es umfasst auch die Auswirkungen der Maßnahmen des Gesamtvorhabens, die selbst außerhalb des Schutzgebietes ihren Ausgang nehmen und in diesem Sinne nicht nur unbedeutende Auswirkungen auf das Schutzgebiet oder im Hinblick auf den Schutzzweck bewirken.

Aufgrund der geplanten Bauhöhe der Windenergieanlagen (91,5 m Nabenhöhe bzw 150 m Gesamthöhe sowie 125 Nabenhöhe bzw 183,5 m Gesamthöhe; zum Vergleich der Stephansdom mit 136 m Höhe), aufgrund der Lage der Anlagen auf einem Alpenpass, aufgrund der zweireihigen Anordnung der Anlagen quer zum Pass und aufgrund der Situierung der WEA unmittelbar an der Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich eine weiträumige Sichtbarkeit des Vorhabens aus dem südlich gelegenen Landschaftsschutzgebiet.

Die visuellen Auswirkungen des Vorhabens auf das LSG waren im Norden bisher durch die schroff nach Süden abfallenden Hochgebirgsketten abgeschottet und begrenzt. Durch das Vorhaben werden diese natürlichen topografischen Barrieren nun aber durch künstliche bauliche Anlagen überragt, wodurch diese visuelle Barriere ihre Wirkung verliert. Diese "überragende" dreidimensionale visuelle Wirkung des Vorhabens ist dabei - anders als im Vergleich zu bodennahen zweidimensional wirkenden Maßnahmen - großräumig und fast vollständig (Gesamtvorhaben) sowie überwiegend mit 61% im Radius von 5.000 m zu sehen und über die Gebirgskette zwischen Hochfeind und Speiereck hinaus auch im südlich gelegenen Gebirgsmassiv des Weißeck (ebenfalls noch im LSG) im Radius von 10.000 m noch gut zu sehen.



Die Auswirkungen insbesondere im Radius von 5.000 m sind dabei so massiv, dass dadurch der topografisch in der ÖK abgegrenzte Landschaftsbereich des Lantschfeldes samt der südlich anschließenden Hochgebirge überwiegend beeinträchtigt wird. Dabei handelt es sich einerseits um einen separat abgrenzbaren Teilbereich des LSG und um einen besonders naturnahen Kultur- und Naturlandschaftsbereich, sodass aus naturschutzfachlicher Sicht auch für die Vorhabensbestandteile WEA 2-13 aufgrund der entlang der Grenze des LSG ausgehenden Auswirkungen auf das LSG von einem wesentlichen Widerspruch zu den grundsätzlichen Zielsetzungen des LSG Lantschfeldtal - Obere Zederhaustal - Obere Murtal auszugehen ist.

Während das UVG den wesentlichen Widerspruch zu den grundsätzlichen Zielsetzungen des LSG iSd § 51 Abs 3 Z 3 NSchG für die Zuwegung zu WEA 12 und 13 unmittelbar im LSG fachlich bestätigt, verweist das UVG hinsichtlich der darüber hinausgehenden Auswirkungen des Gesamtvorhabens auf das LSG auf eine von den ASV bloß vermutet anzuwendende Rechtslage, welche Vermutung soeben entkräftet wurde.

Aus fachlicher Sicht bestätigt das UVG aber jedenfalls die massiven Auswirkungen des Vorhabens insbesondere im hier maßgeblichen Radius von 5.000 m und weit darüber hinaus bis 10.000 m. Das UVG bestätigt damit auch die Einwendungen der LUA, wonach die UVE-Beurteilung des Landschaftsbildes widersprüchlich ist und der UVE-Beurteilung *„fachlich nicht gefolgt werden“* kann. Im Umkehrschluss werden daher auch im UVG *„erhebliche Auswirkungen - basierend auf der Beurteilung von Sichtbeziehungen“* erwartet.

Das Gesamtvorhaben bewirkt daher mit seinen Vorhabensbestandteilen WEA 2-13 und mit der Zuwegung zu den WEA 12 und 13 einen **wesentlichen Widerspruch zu den grundsätzlichen Zielsetzungen des Erhalts des LSG Lantschfeld-, Oberes Zederhaustal, Oberes Murtal** und damit die höchsten zu erreichenden Auswirkungen auf die davon betroffenen alpinen Landschaften und Lebensräume.

Das UVG bestätigt außerdem hinsichtlich des im LSG zu beurteilenden Schutzgutes **„Naturhaushalt“**, dass durch die Zuwegung zu WEA 12 und 13 die davon betroffenen gemäß § 24 NSchG ex lege geschützten Lebensräume mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit **„größtenteils unwiederbringlich verloren gehen“** und dass eine **„Rekultivierung temporär beanspruchter Flächen [...] schwer bis kaum durchführbar“** ist.

Diese Einschätzung der flächigen Zerstörung geschützter Lebensräume und der fachlich begründeten Unwiederbringlichkeit ist aus rechtlicher Sicht ebenso dem absoluten Versagungsstatbestand des § 51 Abs 3 Z 3 NSchG iS eines **wesentlichen Widerspruchs zu den grundsätzlichen Zielsetzungen des Erhalts der gemäß § 24 NSchG geschützten Lebensräume** zu subsumieren.



Aufgrund der vom Gesamt-Vorhaben ebenfalls betroffenen, weitgehend flächendeckend vorkommenden und sehr hochwertigen geschützten Lebensräume, **gilt diese Einschätzung im Übrigen ausnahmslos auch für sämtliche gemäß § 24 NSchG ex lege geschützten Eingriffsflächen des Vorhabens** (siehe Ausführungen zum Befund), weil die Ausnahme des § 24 Abs 4 Z 10 NSchG mangels eines rechtskonform erklärten oder ausgewiesenen Beschleunigungsgebietes nicht anwendbar ist (siehe Stellungnahme zur UVE).

zu 3.2. Alpenkonvention

Das UVG-Naturschutz (S. 204f) bestätigt die Einwendungen hinsichtlich der Anwendbarkeit und Relevanz der Alpenkonvention und bestätigt auch die Einwendung der fehlenden Beurteilung des Vorhabens an den Vorgaben der Alpenkonvention.

Das Vorhaben liegt in einer durch Verordnung ausgewiesenen "Alpinen Ruhezone" gemäß Alpenkonvention, welche gemäß § 27 Abs 3 NSchG ausgewiesen wird und daher auch in die Zuständigkeit der Beurteilung durch den Naturschutz fällt.

Die in ausgewiesenen Alpinen Ruhezonen einzuhaltenden Zielsetzungen ergeben sich aus folgenden Protokollen zur Alpenkonvention:

- Artikel 10 Tourismus-Protokoll,
- Artikel 11 (3) Naturschutz-Protokoll und
- Artikel 9 (4) b Protokoll Raumplanung und Nachhaltige Entwicklung

Eine Beurteilung der Übereinstimmung des Vorhabens mit diesen Zielsetzungen fehlt in der UVE und in der vorliegenden zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen (sowie auch in den vorangegangenen Planungsakten - siehe Einwendungen). Eine solche Beurteilung ist insbesondere aufgrund der völkerrechtlichen Rechtslage aber entscheidungswesentlich.

zu 3.3. Landschaftsbild und Charakter der Landschaft

Das UVG nimmt Bezug auf die in der UVE dargestellten 6 Teilräume und die Einstufung ihrer "Sensibilität". Während die Sensibilität des Teilraums *Rasthaus Tauernalm* nachvollziehbar als "gering" beurteilt wird, werden die Teilräume 2 *Pleißlingtal*, 3 *Windsfeld Plateau* und 5 *Zw. Permuthwand und Stampferwand* nur mit "hoch" bewertet, was vor allem mit dem Vorkommen von Stromleitungen und -masten begründet wird.

Die Landschaften aller Teilräume sind alpin bis hochalpin geprägt und überwiegend extensiv bewirtschaftet oder unbewirtschaftetes Alpines Ödland und damit landschaftlich extrem hochwertig. Das Ausmaß der Weganlage im Pleißlingtal ist dieser Bewirtschaftungsweise angepasst und verläuft in der Talmitte. Die Wege bzw Pfade auf dem Windsfeld sind



aufgrund der naturnahen Nutzung nur lokal begrenzt erkennbar. Im Gesamteindruck überwiegen die naturnahe Kulturlandschaft und die alpine Naturlandschaft, dem sich auch die vorhandenen Leitungsanlagen unterordnen. Insbesondere im Teilraum 5 spielt diese Leitungsanlage nur noch eine sehr untergeordnete Rolle.

Mit zunehmender Entfernung spielen die Leitungsanlagen im Charakter der Landschaft und im Landschaftsbild gar keine Rolle mehr, weil sie sich diesen unterordnen oder nicht mehr erkennbar sind. Gleiches gilt für die rasch verschwindende Erkennbarkeit der Bewirtschaftung des Windfelds aufgrund der vorhandenen Naturnähe. Daraus zeigt sich, dass die primär lokal vorgenommenen Beurteilungen der Teilräume keine Bedeutung für den Gesamteindruck der Landschaft haben.

Die vorgenommenen Beurteilungen der Sensibilität der Teilräume sind daher tendenziell zu niedrig erfolgt bzw haben diese Einstufungen keinerlei Bedeutung mehr im entfernteren landschaftlichen Gesamtzusammenhang. Für die Auswirkungen auf den wesentlichen Beurteilungsradius von 5.000 m um das Vorhaben, insbesondere für den Charakter der Landschaft und das Landschaftsbild aus südlichen Richtungen, hat die vorgenommene Beurteilung keine Relevanz, weil die Stromleitungsanlage und Wege bzw Pfade die möglichen Sichtbeziehungen nicht negativ beeinträchtigen (dunkle Färbung, durchsichtige Bauweise, keine massiven Bauwerke).

Demgegenüber sind die geplanten Bauwerke in massiver Turmform lichtgrau gefärbt und reflektieren damit das Umgebungslicht und erreichen tlw. ungefähr die dreifache Höhe bestehender Hochspannungsmasten. Gleichzeitig lenken die drehenden Rotoren die visuelle Aufmerksamkeit auf die Anlagen. Dies führt zu Sichtbarkeiten bis über 10.000 m Entfernung.

Das bedeutet, dass die vorgenommene lokale Beurteilung einzelner Teilräume, die vom Vorhaben unmittelbar physisch betroffen sind (Ausnahme Talschluss Lantschfeld) für eine Beurteilung des Schutzzwecks des betroffenen Landschaftsschutzgebietes nicht relevant sind.

Der Hinweis im UVG auf Seite 206, dass in der Planung *„große Anstrengungen zur Vermeidung landschaftlicher Belastungen zu erkennen“* seien, ist **fachlich nicht nachvollziehbar** und gesteht implizit eine *„Verbesserungsleistung“* zu, welche real nicht besteht. Denn der Abbau der 110 kV Leitung ist *„unausweichlich“* für die Errichtung des Windparks und die Verkabelung der 30 kV Leitung eine logische Maßnahme, da bisher keine Weganlage besteht, in welcher eine solche Leitung nach dem Stand der Technik verlegt werden könnte. Aus landschaftlicher Sicht kommt der Verkabelung der 30 kV Leitung eine nur untergeordnete Bedeutung zu.

Auch das UVG bestätigt diese Ansicht und beurteilt die Einstufung der Eingriffserheblichkeit als *„nicht plausibel“* und stellt in der Gesamtbeurteilung die **höchste Beeinträchtigung der landschaftlichen Schutzgüter** fest.



Der weitere Hinweis im UVG auf Seite 206 bestätigt ebenfalls die Einwendungen, wonach die **Eingriffsintensität in Bau und Betrieb** durch *"umgehende Rekultivierung von (temporären) Eingriffsflächen"* mit hoher Wahrscheinlichkeit **nicht gemindert werden kann**. Aufgrund des flächenhaften Vorkommens ex lege geschützter Lebensräume und deren ebenso flächenhaften und **"unwiederbringlichen" Zerstörung** durch das Vorhaben ist eine **Rekultivierung laut UVG (§ 204) "schwer bis kaum durchführbar"**. Dies gilt für alle geschützten hochalpinen Pflanzengesellschaften. Eine bloße "Begrünung" mit anderen Pflanzenarten stellt aber noch keine Rekultivierung dar, die auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild mindern könnte, weil dies dennoch auch für Laien offenkundig als eine künstliche Maßnahme erkennbar wäre.

Fachlich schlüssig und nachvollziehbar bestätigt das UVG die Einwendung der **landschaftlich erheblichen Beeinträchtigung durch die Errichtung der Zuwegungen** zu den Windenergieanlagen.

Aus rechtlicher Sicht als nicht zutreffend wird aber die rechtliche Annahme im UVG auf Seite 207 beurteilt, wonach ein rechtskonform ausgewiesenes Beschleunigungsgebiet vorliege, innerhalb derer ex lege geschützte Lebensräume nicht geschützt wären. Eine solche Zone ist nämlich nicht rechtskonform ausgewiesen und daher auch nicht beachtlich.

Richtig ist hingegen die Feststellung, dass die WEA 1, 11, 12 und 13 nicht in der Vorrangzone des LEP liegen und Teile des Vorhabens im LSG liegen. **Für diese Vorhabensbestandteile besteht kein erleichtertes öffentliches Interesse.**

Bereits zur UVE wurde bemängelt, dass lediglich eine rudimentäre Sichtbarkeitsanalyse des Vorhabens vorliegt, welche entscheidungswesentliche Sichtbarkeiten des Vorhabens außerhalb von Schutzgebieten nicht zeigt. Zum Nachweis, dass nicht wie behauptet eine bloß eingeschränkte Sichtbarkeit des Vorhabens vorliegt, wurde in Google Earth ein rudimentäres 3D-Modell, bestehend aus einem Screenshot aus dem UVE-Dokument WPWF_D.10.1003_Landschaft und einem frei lizenzierten 3D-Modell einer WEA (angelehnt an Modell Vestas V136: 127.5 m height and 145 m of blades diameter), welche dem größeren Anlagentyp im Vorhaben in etwa entspricht. Ziel des 3D-Modells ist nicht die detailgenaue Darstellung des Vorhabens, sondern die realistische Annäherung an die Sichtbarkeit des Windparks von außerhalb der Teilräume, welche in Form von Screenshots aus verschiedenen Richtungen dieser Stellungnahme als Beweismittel beigefügt werden und bis zum Beweis des Gegenteils in Form von ergänzenden Visualisierungen der Projektwerberin diese ersetzen.



zu 3.4. Erholungswert der Landschaft

Zur Beurteilung des Erholungswertes im UVG ist einzuwenden, dass es nicht auf das Vorhandensein einer gewissen Anzahl von Ausflugszielen und Wanderwegen und auf die Häufigkeit ihrer Nutzung ankommt. Der Erholungswert ist (auch nach Loos) infrastrukturunabhängig hinsichtlich seiner Wirkungen auf den Menschen zu beurteilen.

In zweiter Hinsicht ist aufgrund der Anwendbarkeit der Bestimmungen der §§ 24 und 25 NSchG auch von **“erheblichen Beeinträchtigungen” des Schutzgutes iSd § 25** auszugehen.

Wie bereits bisher eingewendet, liegt kein Projekt für die Verlegung von Wanderwegen, Beschilderung mit Warnhinweisen oder Lichtenanlagen (Eisfall) vor, weshalb eine Beurteilung dieser Projektangaben nicht möglich ist.

Die im UVG auf Seite 209 vorgeschlagene Vorgangsweise der Planung und Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht nach Rechtskraft der Bewilligung ist rechtlich nicht möglich und wäre rechtswidrig. Dies insbesondere auch vor dem Wissen, dass großflächig ex lege geschützte Lebensräume vorhanden sind und eine Beanspruchung bei einer Verlegung unausweichlich wäre.

zu 3.5. Naturhaushalt

Die LUA schließt sich der Beurteilung der ASV an, dass das Vorhaben aufgrund der großflächigen projektbedingten Eingriffe den Naturhaushalt, d.h. das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der Lebewesen untereinander und zu ihrer Umwelt wesentlich beeinträchtigen bzw. in Teilbereichen vernichten.

zu 3.6. Schutzgut Biologische Vielfalt - Pflanzen und deren Lebensräume

Die LUA verweist bezüglich der botanischen und vegetationsökologischen Thematik vollständig auf die Stellungnahme vom 08.10.2025, in der die naturschutzfachliche Hochwertigkeit des Gebietes nach einer eigenen Begehung bereits beschrieben wurde. Ebenso wurden in dieser STN bereits nach der Kartierung von REVITAL fehlerhafte bzw. teils viel zu großflächig ausgewiesene Biotoptypen fachlich revidiert.

Die Unterlagen des Büros REVITAL enthalten keinerlei Artenlisten zu den gefundenen Lebensräumen. Die Mindestanforderung für eine Vegetationskartierung setzt eine vollständige Artenliste für jeden kartierten Lebensraumtyp voraus. Die wenigen, in der Beschreibung der Lebensraumtypen aufgezeigten Charakterarten sind dahingehend nicht ausreichend. Nach aktuellem Stand der Technik sind für jeden einzelnen gefundenen Lebensraum Gesamtartenlisten mit geschätzten Deckungsgraden oder punktuelle



Vegetationsaufnahmen nach Braun-Blanquet anzufertigen. Auf dieser Grundlage ist dann eine pflanzensoziologische Einordnung nach Grabherr & Mucina (1993) vorzunehmen, um daraufhin eine Einordnung in den entsprechenden Biotoptyp (Nowotny et al, 2022) vornehmen zu können.

Zur STN des naturschutzfachlichen ASV ist festzustellen, dass im mit Vegetation und Flora befassten Kapitel 2.2.4 nur eine sehr grobe Übersicht über die angetroffenen Lebensräume erfolgt. Der ASV hielt sich dabei vollständig an die bereits als ungenau und teilweise fehlerhaft beschriebene Kartierung von REVITAL. Eine genaue Beschreibung der vorgefundenen Lebensräume, eine Einschätzung der Hochwertigkeit und eine fachliche Plausibilitätsprüfung der Kartierung von REVITAL ist seitens des ASV nicht erfolgt. Entsprechend grob und unvollständig ist darauf aufbauend die gutachterliche Einschätzung der Eingriffe in die vorgefundenen Lebensräume in Kapitel 3.6. Zusammenfassend kommt der ASV zu dem Schluss, dass *"das geplante Vorhaben mehr als nur unbedeutend abträgliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Charakter der Landschaft haben wird."* (UVG S. 233)

Wie bereits in der STN vom 08.10.2025 dargestellt, kommt die Zuwegung auf den ersten ca. 4 km auf einem bestehenden Weg zu liegen. Bereits durch den Ausbau der Straße kommt es ab km 2,6 zu erheblichen Eingriffen in eine magere, äußerst artenreiche und reich an nach § 29 NSchG geschützten Pflanzenarten durchsetzte Weidefläche. Ab km 4 zweigt die Zufahrt vom bestehenden Weg ab und schlängelt sich in weiten Kurven mit teils enormen Böschungshöhen durch den zunehmend steiler werdenden Westabhang des Pleißlingtales. Hier zweigt der Weg in einer großräumigen Rechtskurve in den strukturreichen Lärchenwald. Anfangs ist dieser Wald dem Luftbild nach eher dicht, um sich im weiteren Verlauf bis zum Standort der WEA 1 deutlich zu lichten. Der Wald ist hier als nach § 24 NSchG geschützte Lärchweide kartiert, die durch ihren hohen Strukturreichtum auch einer Vielzahl an Tierarten einen Lebensraum bietet. Dies wurde ebenso bereits in der STN vom 08.10.2025 beschrieben.

Im weiteren Verlauf zieht sich die Zuwegung in ausgedehnten Kurven durch subalpine Nadelwälder, die den Biotoptypen 8.7.1.2 Lärchweide, 9.10.1 Karbonat-Lärchen-Zirbenwald, 9.10.3 Karbonat-Lärchenwald sowie mit zunehmender Höhenlage steigender Dominanz des 9.1.1 Karbonat-Latschen-Buschwaldes zuzuordnen sind.

Besonders für den Biotoptyp 9.10.1 Karbonat-Lärchen-Zirbenwald ist eine Zuordnung zum FFH-Lebensraumtyp 9422 Subalpiner Karbonat Lärchen-Zirbenwald möglich. Der vor Ort anzutreffende Bestand stockt im steilen Westabhang des Pleißlingtales und wurde dadurch in der Vergangenheit kaum durch forstliche Maßnahmen verändert. Der von weitem sichtbare Reichtum an unterschiedlichen Strukturen, stehendem und liegendem Totholz und markanten Einzelbäumen, Felsnasen etc bietet einer Vielzahl an Tierarten, die auf solche naturnahen Wälder spezialisiert sind, Lebensräume. Indikatorarten wie beispielsweise **Totholz bewohnende Käferarten zur Bestimmung der Naturnähe wurden seitens der Projektanten nicht erhoben.** Der großflächig im weniger steile Bereich des Westabhanges des Windsfeldes kartierte Biotoptyp 9.10.3 Karbonat-Lärchenwald ist bis auf die nur vereinzelt eingestreuten Zirben aus naturschutzfachlicher Sicht ähnlich hochwertig. Im Gutachten des ASV wird zu den Waldlebensräumen zusammenfassend festgehalten, dass die Baumaßnahmen das *"gewohnte Waldbild [...] auf Jahrzehnte gravierend verändern"*



würden (UVG S. 210). Damit geht jedenfalls der Verlust der aktuellen Naturnähe sowie der naturschutzfachlichen Hochwertigkeit des nach Bau der Zufahrtsstraße wesentlich einfacher forstlich zu nutzenden Waldes einher.

Im Bereich des Windsfeld-Plateaus sind mehrere, teils höchstwertige Biotoptypen nicht oder in viel zu geringem Ausmaß kartiert worden. Dies betrifft auf dem Windsfeldplateau vor allem die Vegetationsgesellschaften der Loiseleurieten, die zu den Lebensraumtypen 7.2.1.3 BT Bestand der Gamsheide über Karbonat sowie besonders im Osten des Plateaus zum Lebensraumtyp 7.2.2.3 BT Bestand der Gamsheide über Silikat zu zählen sind. Ein Schutz nach § 24 NSchG liegt flächig vor. Ebenso ist die in der STN vom 08.10.2025 S. 31 - 32 bereits ausführlich beschriebene **Frostbuckelflur** zu nennen. Hier ist eine Zuordnung zu einem Lebensraumtyp nach Nowotny et al (2022) schwierig, vielmehr handelt es sich um einen Komplexlebensraum aus Loiseleurieten, Firmeten und kalkreichen oder kalkarmen, mageren Weidelebensräumen, die sich durch das ausgeprägte Mikrorelief teils auf Bruchteilen eines Quadratmeters je nach punktuelltem Mikroklima abwechseln. Ein Schutz nach § 24 NSchG liegt auch hier flächig vor. Dieser Biotopkomplex kommt auf einem Geotop mit äußerst interessanter Genese entlang der 0° Isotherme zu liegen. Es ist absolut unklar, wie häufig ein solches Frostbuckelgeotop im weiteren Umfeld des Eingriffsgebietes zu finden ist. Dem Verfasser, der sich seit Jahren intensiv mit der Flora und Vegetation des Alpenraumes des Bundeslandes Salzburg befasst, ist ein solches Geotop kein zweites Mal bekannt.

Ebenfalls konnten im Bereich des Windsfeld-Plateaus eine Vielzahl kleiner Tümpel gefunden werden. Laut UVE Fachbeitrag des Büros REVITAL waren dies 26 kleinere bis größere Tümpel. Verlandungsgesellschaften des Eriophoretum scheuchzeris sind unterschiedlich ausgebildet, jedoch immer wieder ausgeprägt vorhanden. Eine gewisse Belastung durch Viehtritt konnte bei der eigenen Begehung festgestellt werden, es kann für die meisten der Tümpel ein Schutz nach § 24 NSchG festgestellt werden.

Ebenfalls wird bezüglich der Standorte der WEA 12 und WEA 13 sowie der zugehörigen Zuwegung auf dem Taferlnock nochmals auf die Beschreibung der Lebensräume in der STN der LUA zur UVE auf Seite 33 - 35 hingewiesen. Vor allem der ebenfalls flächig dem Biotopschutz nach § 24 NSchG unterliegende Teil der Zuwegung im LSG Lantschfeld-, Oberes Zederhaustal, Oberes Murtal ist hier nochmals anzumerken. Herauszustellen ist, dass auch hier bei der eigenen Begehung Lebensraumtypen gefunden wurden, die in der Kartierung von REVITAL nicht enthalten sind. Besonders hochwertig sind hier die Biotoptypen 4.3.1.1 Karbonat - Schuttschneeboden sowie die diversen Schutthalden - Lebensräume (10.5.2.1.1, 10.5.2.1.2, 10.5.2.3.1). Hier konnten, wie bereits in der STN der LUA beschrieben, mehrere Ostalpen-Endemiten sowie nach § 29 NSchG geschützte Pflanzenarten gefunden werden. Weitere geschützte oder seltene Pflanzenarten sind aufgrund der Dynamik und der Kleinstrukturiertheit des Lebensraumkomplexes erwartbar und typisch. Die Schuttfluren sind eng verzahnt mit Rasenfragmenten des kalkreichen Hochgebirgsrasen, sodass ein fließender Übergang zum Lebensraumtyp 4.1.1.1 SUBTYP Subalpin-alpiner, offener Hochgebirgs-Karbonatrasen besteht. Im weiteren Verlauf setzt sich die Zufahrtstraße zu den Standorten WEA 12 und WEA 13 kurz innerhalb des LRT



4.1.1.1 fort, um dann in die Standorte der WEA zu münden. Diese zerstören maßgebliche Teile eines zusammenhängenden, kalkreichen Gipfelrasens, der aus Vegetationseinheiten des Firmetums zusammengesetzt ist.

Es wird somit zusammenfassend nochmals deutlich auf die außergewöhnliche vegetationsökologische Hochwertigkeit des Windsfeldplateaus hingewiesen. Die geplanten Baumaßnahmen (Zufahrtsstraße, Windkraftanlagen, Lagerplätze usw.) kommen somit in durchweg hoch- bis höchstwertigem Gebiet zu liegen. Eine Wiederherstellbarkeit oder "Rekultivierbarkeit" der vorgefundenen, spezialisierten Lebensräume in großer Höhe ist, wie bereits im Gutachten der ASV beschrieben (UVG S. 210), *"nicht möglich [...] oder [wird] ggf. lange Zeit in Anspruch nehmen [...]"*. Vielmehr werden alle Eingriffsflächen hinsichtlich der Vegetationsökologie bei der Umsetzung des Projektes dauerhaft zerstört. **Eine solche großflächige Zerstörung von nach § 24 NSchG geschützten Lebensräumen ist aus naturschutzfachlicher Sicht keinesfalls hinnehmbar und löst einen wesentlichen Widerspruch zu den grundsätzlichen Zielsetzungen des Lebensraumschutzes aus. Eine Ausgleichsfähigkeit nach § 51 NSchG ist nicht gegeben.**

Daher ist die Einschätzung des ASV in Kapitel 3.6: *"die vorgefundenen Biotoptypen für das Gebiet der Niederen Tauern typisch sind und durchwegs häufig auftreten. [...] Durch die projektimmanente Zerstörung der Lebensräume kommt es daher zu keinem Verlust einzigartiger oder sehr seltener Biotope."* (UVG S. 209) nicht nachvollziehbar.

Zusammenfassend muss also das Schutzgut geschützte Lebensräume (§ 24 NSchG) im UVG als nicht beurteilt angesehen werden.

Aufgrund der **großen Diskrepanzen der Einschätzung der vegetationsökologischen Hochwertigkeit der Eingriffsflächen beantragt die LUA die Beiziehung der botanischen bzw. vegetationsökologischen ASV**. Wichtig ist ein Ortsaugenschein durch die vegetationsökologische ASV während der Vegetationsperiode, um eine Einschätzung der Hochwertigkeit und Einzigartigkeit der Lebensräume im Eingriffsbereich vor Ort vornehmen zu können. **Diese vegetationsökologisch und botanisch fachkundige Einschätzung ist unabdingbar für die notwendige Gewichtung des öffentlichen Interesses am Naturschutz.**

Nachfolgend ist noch eine kurze Klarstellung vonnöten:

Die angeführte Studie von Djabarow & Stöhr wurde inzwischen veröffentlicht (Djabarow S. & Stöhr, O. (2025): Doch nicht unmöglich – erfolgreiche Verpflanzung von subalpinen Zwergstrauchheiden im Oberpinzgau. Mitteilungen aus dem Haus der Natur. Band 30 • 2025). Zu dieser Studie ist anzumerken, dass der Zeitraum des Monitorings von nur 2 Vegetationsperioden (2022 und 2023) in einer Höhenlage von ca. 2100 Meter aus fachlicher Sicht zu kurz ist, um tragfähige Daten oder überhaupt Tendenzen der Entwicklung verpflanzter Vegetationsbestände ableiten zu können. Aufgrund der sehr kurzen Vegetationsperiode in dieser Höhenlage ist eine erste Entwicklungstendenz überhaupt erst nach mehreren (mindestens 5) Vegetationsperioden abzuleiten. Ein Monitoring sollte einen wesentlich längeren Zeitraum umfassen. Es wird aus fachlicher Sicht der Studie von Popp-Kohlweiss & Nowotny (2023) gefolgt, dass eine Verpflanzung von Zwergstrauchheiden eher schlecht oder schlecht möglich ist.



Bezüglich der nach § 29 NSchG geschützten Pflanzenarten wurde ausschließlich die Artenliste aus der Kartierung REVITAL übernommen, die Besonderheit des hier vorkommenden, erst 2022 für Österreich beschriebenen Brenta Enzians (*Gentiana brentae*) wurde erwähnt. Im Kapitel 3.6 wurde durch die große Zahl der geschützten Pflanzen, die durch die Baumaßnahmen vernichtet werden auf die Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens nach § 34 NSchG hingewiesen, Verbotstatbestände werden *"naturgemäß bei dem gegenständlichen Projekt [...]"* (UVG S. 210) ausgelöst. Es wird jedoch auch angeführt, dass *"im Zuge der geplanten Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung der Gesamtbestände im Gebiet nicht zu erwarten ist. Allerdings ist zumindest bei einigen Arten nicht mit einer raschen Wiederansiedlung zu rechnen [...]"* (UVG S. 210). Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine solche Bewertung zu kurz gegriffen. Die ausgesprochen hohe, durch die geologische Vielfalt und Vielfalt an Vegetationstypen bedingte Anzahl an nach § 29 NSchG geschützten, gefährdeten oder seltenen Pflanzenarten lassen eine Einschätzung des Gebietes als *"herausragend artenreich"* zu. Besonders die steten Vorkommen von auf Österreich oder den Ostalpenraum beschränkten Endemiten wie der Clusius-Primel (*Primula clusiana*, VG) oder des Triglav-Pippaus (*Crepis terglouensis*) werten das Gebiet botanisch zusätzlich auf. Besonders hervorzuheben sind hier die mehrfachen Funde des Brenta-Enzians (*Gentiana brentae*), der erst 2022 für Österreich publiziert wurde. Es ist über diese Art aufgrund des erstmaligen Nachweises vor wenigen Jahren **so gut wie nichts über die geografische Verbreitung oder Häufigkeit** in Österreich bekannt. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass es sich aufgrund der mehrmaligen Nachweise im Projektgebiet beim Windsfeld um einen Hotspot dieser erst wenige Male einwandfrei nachgewiesenen Enzianart handelt. Eine mögliche Beeinträchtigung der Population oder des Bestandes des Brenta-Enzians kann somit im Rahmen der Errichtung des Projektes Windpark Windsfeld nicht ausgeschlossen werden. Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 34 NSchG könnte also einen bestandsgefährdenden Verlust des Brenta-Enzians nach sich ziehen.

zu 3.7.1. Vögel

Brutvögel

Die LUA schließt sich der Beurteilung des ornithologischen ASV an, der die Bewertung der Erheblichkeiten in der UVE bei den Brutvögeln als nicht nachvollziehbar einstuft (UVGA S215f) und diese Bewertungsstufen entsprechend abändert und erhöht.

Generell ist festzustellen, dass aufgrund der extremen Lebensbedingungen mit großen Temperaturschwankungen, langer Schneebedeckung etc. im Gebirge die Arten und Individuenzahlen mit zunehmender Meereshöhe von Natur aus abnehmen, da nur wenige Arten damit zurechtkommen. Die Arten- und Individuenzahlen der oberen Höhenstufen können daher nicht mit jenen im Tal oder gar im Alpenvorland verglichen werden. Der geplante Windpark ist in der oberen Subalpinstufe (WEA 1, Schauwindrad) und Alpinstufe situiert. Das Projektgebiet beherbergt die für die betroffenen Lebensräume und die



Höhenstufen typischen Charakterarten. Bei den Brutvögeln in der Alpinstufe sind alle hier zu erwartenden Arten nachgewiesen worden. Ohne Revierkartierung ist ein Vergleich der Siedlungsdichten mit anderen alpinen Gebieten aber nicht möglich und kann auch eine Abwertung des Gebietes nicht rechtfertigen.

Generell sind Eingriffe in Alpinlebensräume aufgrund der ohnedies herausfordernden Lebensbedingungen mit kurzer Brutzeit, wiederholten Schneefällen auch in der Brutzeit und nur einer Jahresbrut samt einem aufgrund der Höhenlage eingeschränkten Insektenangebot für die hier lebenden Arten limitierende Faktoren und damit herausfordernd genug. Artspezifisch unterschiedliche Anforderungen an den Lebensraum schränken zudem Ausweichmöglichkeiten für viele Vogelarten ein. Aufgrund dieser Faktoren und Bedingungen ist mit zunehmender Höhenlage daher eine besonders hohe Sensibilität in Bezug auf Eingriffe und Lebensraumveränderungen gegeben. Eine Vergleichbarkeit mit Ökosystemen und Arten in den Niederungen hinsichtlich der Resilienz oder Wiederherstellbarkeit ist jedenfalls nicht gegeben. Die Anwendbarkeit der RVS muss daher angezweifelt werden und unterschätzt die Auswirkungen von Eingriffen, insbesondere derart großflächigen Eingriffen wie die Errichtung von Zufahrt, Bauhilfs- und Kranaufstellflächen, die bereits ohne die Auswirkungen der WEAs zu berücksichtigen in einen Hochgebirgslebensraum massive Veränderungen und erhebliche Beeinträchtigungen mit sich bringen.

Schutzgut	Sensibilität	Konflikt	Intensität	Erheblichkeit
Brutvögel	Hoch*	-Vö-Bau-1: Verluste von Nistplätzen und Brutvögeln bei der Rodung und Aufeldräumung, sonstige Tötungs- risiken	Mittel	Hoch*
Brutvögel	Hoch*	-Vö-Bau_2: Störungen des Balz- und Brutgeschehens bei Brutvogelarten	Hoch	Hoch*
Brutvögel & Gäste	Hoch* / (mittel)	-Vö-Bet_2: Habitatverluste und Verschlechterung	Mittel	Hoch*

Im Zuge der Umsetzung des Windparks erfolgen großflächige Eingriffe in die Lebensräume geschützter Vogelarten. Auf den auf viele Hektar zerstörten Lebensraumflächen im Bereich der Zufahrtsstraße oder der Geländeänderungen am Windsfeldplateau ist dauerhaft jede Möglichkeit der Anlage von Niststätten vernichtet. Aus der UVE oder aus dem UVG geht nicht hervor, in welchem Ausmaß dies die einzelnen Vogelarten betrifft. Die Kartierung von Höhlenbäumen erfasste laut UVE 33 Habitatbäume, von denen laut Verschneidung nur 19



Stück gefällt werden müssen. Aufgrund der Lage im unmittelbaren Nahbereich der geplanten Zufahrtsstraße ist aber im Steilgelände ein entsprechend breiter Trassenaufrieb erforderlich, so dass erfahrungsgemäß ein Streifen von 10 und mehr beidseitig des Straßenrands im Zuge des Baus geschlägert wird. Als Eingriffsflächen ist auch dieser Trassenaufrieb zusätzlich zu den Böschungen und Eingriffsbereiche für die Hangsicherungen zu rechnen.

Mit den Eingriffen gehen umfangreiche Lebensraumverluste für Brutvögel einher, es sind keine wirksamen Maßnahmen zur Kompensation dieser Lebensraumverluste vorgesehen.

Vogelzug

Der ornithologische ASV stellt zum Vogelzug fest, dass am Windsfeld zahlreiche Arten (u.a. Großvögel, wie ein Trupp von etwa 80 Kranichen, Sperber, Turmfalke, Habicht, Wiesenweihe, Rohrweihe, Fischadler und Wespenbussard, Graugänse (UVG Wildökologie) sowie Kleinvögel, wie Erlenzeisig, Buchfink, Wiesenpieper, Schwanzmeise sowie Mehl- und Rauchschnäbel) dokumentiert sind. Diese Artenliste beinhaltet eine Reihe von Anhang I Arten der Vogelschutzrichtlinie und ist mit Sicherheit nicht vollständig. Trotz des in der UVE dargestellten, hohen Erhebungsaufwandes weist der zoologische ASV auf methodische Mängel bei den Erhebungen zum Tagvogelzug und zum Kleinvogelzug hin. Der ASV führt außerdem hohe Schlagopferzahlen bei nachziehenden Kleinvögeln, eine Gruppe von Vögeln, die grundsätzlich unter schlechten Sichtbedingungen ziehen, an. Generell stellen Nachtzieher einen hohen Anteil an Kollisionsopfern dar. *„Wie glaubhaft dargestellt wird, liegt die Hauptzugzeit am Windsfeld im Oktober. Auf diesen Zeitraum entfallen in Summe allerdings nur 8 Erhebungstage, was nicht einmal der Hälfte des geforderten Erhebungsaufwandes entspricht. Zudem erfolgte die Erhebung des Kleinvogelzug offenbar nicht zusätzlich zum Groß- und Greifvogelzug, sondern zusammen mit diesem. In Anbetracht des großen Areals und dem damit in Verbindung stehenden, relevanten Luftraum bestehen Zweifel, ob bei gleichzeitiger Erfassung die Kleinvögel – die aufgrund ihrer Größe sehr viel schwerer erkennbar sind – ausreichend erfasst wurden. Das wiederum veranlasst den zoologischen SV zum Resümee, dass Auswirkungen von terrestrischen Windkraftanlagen auf kleine, nachtaktive Sperlingsvögel vermutlich stark unterschätzt werden und der Aspekt voraussichtlich neu zu bewerten ist. Entsprechend der obigen Ausführungen wird der im Fachbericht vorgenommenen Bewertung des Vogelzugs mit gering vom ASV nicht zugestimmt. Aufgrund der dargestellten Wissenslücken und der mangelhaften Erhebung zum Kleinvogelzug ist entsprechend dem Vorsorgeprinzip eine höhere Situationsbewertung (zumindest mittel) vorzunehmen.“*

Die Ausführungen des naSV für Wildökologie zur Barrierewirkung des geplanten Windparks treffen auch für Zugvögel zu. Dieser führt aus (UVG S 263), dass *„die Windparkerrichtung an einem überregionalen Lebensraumkorridor stattfindet, der durch die umliegende Bergwelt nur im Bereich des Passes funktional ist. Erschwerend kommt hinzu, dass vergleichbare Alpenübergänge im 20km-Umkreis nur noch dreimal vorhanden sind, wobei jener am Obertauern einer starken anthropogenen Überprägung unterworfen ist. ... Mit*



einer Seehöhe von 2100m ist das Windsfeld auch eines der niedrigsten Passlagen in diesem Gebiet" (UVG S 263 und 270). Auch Zugvögel nutzen aus energetischen Gründen genau solche Passsituationen, um nicht über die hohen Gipfel fliegen zu müssen. Daher ist mit der Anordnung der WEAs quer zur Richtung des Vogelzugs ein deutlicher Anstieg der Vogelschlaggefahr beim Zug aber auch beim lokalen Wechsel von Standvogelarten zwischen Pleißlingtal und Lantschfeld verbunden.

Dazu kommt, dass die Abstände zwischen den Anlagen der südlichen Anlagenreihe (Abstände WEA 4-5, 8-9, 9-10 und 10-11) durchschnittlich rund 140 m (UVG S 271) betragen. Beim geplanten Rotordurchmesser von 117 m entsteht hier eine fast flächige Abdeckung durch die WEA-Rotoren, und lassen diese je nach Ausrichtung der Rotoren nur wenige Meter nicht überstrichene Fläche zwischen den einzelnen WEAs frei. Dabei überstreicht jedes Windrad eine Fläche von 1,7 ha. Bei entsprechender Anströmrichtung des Windes wirken die Windräder für anfliegende Vögel daher wie eine Wand. Im Bereich der Blattspitzen erreichen die Rotoren Geschwindigkeiten von 130 km/h (bereits bei 5 Umdrehungen/min) bis über 390 km/h (<https://www.enercity-erneuerbare.de/wind/infothek/wie-schnell-sind-windraeder>). Für anfliegende Vögel sieht es dabei so aus, als ob sich die großen Rotorblätter jedoch nur langsam drehen, sodass sie die Gefahr nicht erkennen.

Aufgrund der geplanten Windpark-Konstellation erhöhen sich die Barrierewirkung und das Risiko des Vogelschlags und es ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelzugs auszugehen, wie auch die Einschätzung des ornithologischen ASV zeigt: „*Das verbleibende Kollisionsrisiko an den WEAs muss auch für sich Beachtung finden, da bei seltenen Arten bereits der Verlust einzelner Exemplare als erheblich zu werten, bzw. wie bereits erörtert wurde, ein erhöhtes Kollisionsrisiko für nachziehende Kleinvögel besteht.*“ (UVG S. 216). Zur Vermeidung sind keine Minderungsmaßnahmen, wie eine Abschaltung zu Zugzeiten vorgesehen. Durch die Tötung geschützter Zugvögel an den WEAs wird jedenfalls auch das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ausgelöst.

zu 3.7.2. Fledermäuse

Zur Beweissicherung wird im UVG ein Schlagopfermonitoring neben den Vögeln auch für Fledermäuse gefordert (UVG S 218), eine Implementierung eines Abschaltalgorithmus wird erst nach mehreren Jahren Gondelmonitoring erfolgen. Dies bedeutet, dass sowohl seitens der zoologischen ASV aber auch der Projektanten von der Tötung geschützter Fledermäuse an den WEAs ausgegangen wird.

Zur Aufhängung von Fledermauskästen wird festgestellt, dass diese Maßnahme erwiesenermaßen erst nach mehreren Jahren erfolgversprechend ist, zumal es in der Regel mehrere Jahre dauert, bis die Kästen von Fledermäusen angenommen werden. Erst dann ist aber die Wirksamkeit als CEF-Maßnahme für den Verlust natürlicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben.



Aus diesen Punkten ergibt sich auch für Fledermäuse das Erfordernis für die Durchführung eines artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahrens.

zu 3.7.3. Herpetofauna und 3.7.4 Insekten

Befund und Gutachten der zoologischen ASV zu den Themenbereichen Herpetofauna und Tagfalter/Insekten sind mit der Einschätzung und Beurteilung der LUA in weiten Teilen deckungsgleich. Dies gilt für alle zentralen Punkte:

- angewandte Erhebungstiefe bzw Erhebungsmethode der beiden Tiergruppen (durchwegs kritische Bewertung des projektseitig dargelegten Ist-Zustandes, S. 219 und 223 des UVG)
- die Einstufung der Sensibilitäten/Konflikte, welche für beide Artgruppen laut ASV und LUA deutlich zu gering ausfallen (u.a. S. 200, 201, 220 und 223 des UVG)
- die Notwendigkeit weiterer eingriffsmindernder Maßnahmen (Nachforderung zahlreicher Detailplanungen sowie Präzisierungen, S. 220 und 221 des UVG "umfangreiche Ergänzungen", "Vorlage Detailkonzept")
- die Notwendigkeit der Durchführung eines Ausnahmeverfahren gemäß § 34 NSchG, da selbst bei bestmöglicher Planung und zusätzlich notwendiger (noch nicht vorgelegter) eingriffsmindernder Maßnahmen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht umgangen werden können (S. 224 UVG).

Bezüglich des letzten Punktes lassen die ASV aber offen, auf welcher Datengrundlage die Fragestellungen eines Ausnahmeverfahrens beurteilt werden sollen. Für richtlinien-geschützte Arten wie dem Alpensalamander (laut letztem veröffentlichten Artikel 17 Bericht Erhaltungszustand (EHZ) FV - günstig) und dem Thymian-Ameisenbläuling (EHZ U1x - ungünstig-unzureichend) muss mit ausreichender Sicherheit nachgewiesen werden, dass es durch die Maßnahme zu **keiner Verschlechterung des guten Erhaltungszustandes** kommt bzw **die Verbesserung des schlechten EHZ nicht behindert wird**. Um dies beurteilen zu können, ist es neben der Bewertung der Habitatqualität und der bestehenden Beeinträchtigungen unablässig, Detailkenntnisse über den Zustand bzw. die Ausdehnung der betroffenen lokalen Population dieser Arten zu haben. Die Parameter Habitatqualitäten, welche als sehr gut zu bezeichnen sind und die aktuellen Beeinträchtigungen, welche für die konkreten Arten gering sind, sind nach Ansicht der LUA ausreichend bekannt (dbzgl wird auf die Stellungnahme der LUA vom 08.10.2025 verwiesen). Bezüglich des Populationszustandes liegen aufgrund der vorliegenden Erhebungsdefizite in Kombination mit den getätigten Zufallsfunden sowie widersprüchlichen Grundeigentümeraussagen begründete Zweifel am Befund vor. Auch die Sachverständigen beurteilen die Ergebnisse der Erhebungen hinsichtlich *Verbreitung* und *Vorkommensdichte* als *nur zum Teil plausibel* (S. 219 des UVG). Erschwerend kommt hinzu, dass es für den Alpensalamander



beispielsweise generell keine belast- bzw vergleichbaren Monitoring-Daten für Salzburg gibt, die ggf herangezogen werden könnten.

Um die unmittelbaren (Bauphase) sowie verbleibenden (Betriebsphase) Projekt-Wirkungen seriös darstellen und eine entsprechende Ausnahmegewilligung erteilen zu können, müssen alle 3 Bewertungskriterien (Populationszustand, Habitatqualität und Beeinträchtigungen) in ausreichender (Daten-) Qualität vorliegen.

Hinsichtlich des Alpensalamanders ist aktuell also nicht bekannt, welche (verbleibenden) Umweltauswirkungen - neben dem generellen großflächigen Habitatverlust - insb durch die Errichtung der Zufahrtsstraße, welche in maßgeblichen Anteilen innerhalb seines bevorzugten Lebensraumes zu liegen kommt, zu erwarten sind. Bekannt bzw sicher belegt ist, dass für den Alpensalamander bereits Forstwege und Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen zu den Hauptgefährdungsursachen zählen, da Straßen dem Alpensalamander (wie übrigens auch anderen Amphibien wie der Erdkröte) als Warte dienen, wo sie besonders häufig überfahren oder von Vieh zertrampelt werden (die zwei Totfunde auf dem Almweg unterstreichen dies). Da - wie nun schon mehrfach erwähnt - der Status der Art in dem weitläufigen Projektgebiet unbekannt/unsicher ist, kann nicht mit der notwendigen wissenschaftlichen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es bei Umsetzung zu KEINER Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen Population kommt (u.a durch ein dauerhaft verbleibendes erhöhtes Mortalitätsrisiko, Lebensraumzerschneidung). Die zoologischen ASV gehen derzeit jedenfalls von einem *lokalen Vorkommen* und einer *weiteren Verbreitung* der Art im Projektgebiet aus (S. 200 des UVG). In diesem Fall dürfte unter Anwendung des EU-rechtlich gebotenen Vorsorgeprinzips zur Vermeidung von Umweltschäden keine Ausnahmegewilligung erteilt werden. Hinzu kommt, dass bereits durch den Bau der Straße, bei der Rettungsmaßnahmen aufgrund des Geländes nicht durchführbar sind, bei der zulässigen Annahme eines "Worst-Case-Szenarios" mit hohen Individuenverlusten zu rechnen ist, was sich insb bei kleineren isolierten Vorkommen besonders negativ auswirkt (hohes lokales Aussterberisiko). Hier wird erneut auf die aktuelle und auch seitens der ASV zitierte Studie von Henrik Klar-Weiß (2025) verwiesen, aus der hervorgeht, dass speziell beim Alpensalamander die Individuenzahlen meist gravierend unterschätzt werden. Zitat aus der Studie: *"Wir – die Fachkräfte im Planungsbüro und an der uNB – haben nicht annähernd damit gerechnet, hier derartig hohe Individuenzahlen vorzufinden. Die Erwartung im Vorfeld war eher, einzelne „verirrte“ Tiere abzusammeln und zufällige Einwanderung zu verhindern."* Zur Problematik Zerstörung und Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten heißt es dort weiters: *"Durch CEF- (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) oder FCS-Maßnahmen (Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes) können kaum wirksame Ersatzlebensräume geschaffen werden. Das liegt an den komplexen, nicht reproduzierbaren Grundvoraussetzungen, die einen Alpensalamander-Lebensraum ausmachen: Klima, Geologie und Geomorphologie, gewachsener Boden und Beutespektrum. Daher lässt sich ein Lebensraum durch „verbessernde Maßnahmen“ allenfalls geringfügig aufwerten und optimieren."* Daraus schlussfolgernd ist bei einem Habitatverlust dieser Größenordnung nicht darstellbar, wie dieser kompensiert werden kann/soll. Die Errichtung von einzelnen Strukturelementen mit dem Ziel der Erhöhung der



ökologischen Tragfähigkeit der vom Vorhaben unberührten Flächen, wie von den zoologischen ASV gefordert, kann dies jedenfalls nicht leisten (*allenfalls geringfügig*).

Für den Thymian-Ameisenbläuling ist eine Abgrenzung relevanter Larvalhabite für die Beurteilung unumgänglich. Dbzgl liegt nichts vor, generell ist sein Status im Vorhabensgebiet unklar/unsicher. Aufgrund der vegetationsökologischen Einschätzung ist es durchaus möglich, dass relevante Anteile bedeutender Larvalhabitate dieser Art beim Bau der Anlage zerstört werden. Eine Beurteilung der Eingriffsintensität ist hier gar nicht möglich, geschweige denn Aussagen zur lokalen Population.

Neben den genannten richtlinien-geschützten Arten muss auch für alle übrigen im Bundesland gemäß § 31 NschG geschützten und durch das Vorhaben betroffenen Arten im Ausnahmeverfahren nachgewiesen sein, dass sich die Maßnahme nicht mehr als unbedeutend abträglich auf deren Bestände auswirkt. Die projektseitig angegebenen *neutralen* bis maximal *sehr geringen Auswirkungen* auf Reptilien und Amphibien im Allgemeinen sowie Tagfalter können weder von der LUA noch seitens der ASV nachvollzogen werden (S. 200 und 201 des UVG). Die für die Durchführung eines artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahrens notwendigen Beurteilungen gemäß § 34 Abs (3) lit a und b müssen aber fachlich begründet bzw nachvollziehbar basierend auf den aktuell verfügbaren Daten für jede einzelne vom Vorhaben betroffene Art erstellt werden. Lässt die aktuelle Datenlage dies nicht mit ausreichender Sicherheit zu (weil die Daten nicht ausreichend belastbar sind), sind weitere gezielte Erhebungen notwendig. Diese Notwendigkeit - insbesondere aufgrund der Größe und Naturnähe des Eingriffsgebietes in Kombination mit den festgestellten Erhebungsdefiziten (laut zoologischen ASV ist die Datenlage bei den Tagfaltern überhaupt *unvollständig*, S. 223 des UVG) - lässt sich auch aus dem vorgelegten Amtsgutachten ableiten. Die geringe Anzahl von nur 22 nachgewiesenen Tagfalterarten in einem derart naturnahen Gebiet dieser Ausstattung und dieser Höherenstreckung ist tatsächlich wenig plausibel. Alleine die häufig in höheren Lagen vertretenen Arten der Gattung *Erebia* (Mohrenfalter, insg 20 Arten in Salzburg vorkommend, davon mind. 12 in höheren Lagen ab 800 m aufwärts) sollen laut Befund im gesamten Projektgebiet mit nur 2 Arten vertreten sein. Dies ist wahrscheinlich auf das weitgehende Fehlen des "Sommeraspektes" zurückzuführen. Die Erhebungen fanden abgesehen von einem Termin (25. Juli) ausschließlich im Juni statt, wodurch viele Arten dieser Höhenlage gar nicht nachgewiesen werden konnten.

Bei den Käfern wurde lediglich die Laufkäferfauna/Endemiten des Windsfeldplateaus untersucht. Diese Einschränkung ist insofern nicht nachvollziehbar, als die betroffenen Waldlebensräume aufgrund schwieriger Bringung als besonders hochwertig (struktureich, viel Totholz) eingestuft wurden. Dies lässt eine naturschutzfachlich besonders bedeutende xylobionte Käferfauna erwarten, welche durch sog. seltene Urwaldreliktarten gekennzeichnet ist. Vergleichbare Waldlebensräume sind in Salzburg als Naturwaldreservate ausgewiesen.



Weitere planungsrelevante Kleinsäuger

Zum aufgrund der Lebensraumausstattung anzunehmenden Vorkommen weiterer richtlinien-geschützter und zum Teil stark gefährdeter Kleinsäugerarten wie der Haselmaus (EHZ U1x: ungünstig–unzureichend) und der Waldbirkenmaus (EHZ U1x: ungünstig–unzureichend) haben sich die ASV nicht geäußert, das Gutachten ist an dieser Stelle unvollständig. Im Gutachten wird lediglich erwähnt, dass verschiedene geschützte Kleinsäugerarten (u. a. Spitzmäuse) vorkommen können. Deren Status im Projektgebiet ist aber weitgehend unbekannt, weshalb auch für diese Arten gilt, dass, sofern keine belastbaren und dem Stand der Technik entsprechenden Erhebungen durchgeführt werden, ein Worst-Case-Szenario (Vorsorgeprinzip) angenommen werden muss. Im Zweifelsfall ist auch für diese Arten ein Ausnahmeverfahren zu beantragen.

zu 3.8. Artenschutzrechtliche Prüfung

Das UVG stellt hinsichtlich der Artengruppen der Herpetofauna als auch der Tagfalter die Notwendigkeit zur Durchführung eines artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahrens fest, wozu bisher noch keine Anträge vorliegen bzw bekannt wären.

Darüber hinaus ist den Einwendungen zum UVG in den jeweiligen Fachbereichen zu entnehmen, dass auch für weitere Artengruppen artenschutzrechtliche Verbote nicht ausgeschlossen werden können und ebenfalls Ausnahmeverfahren erforderlich sind (siehe dort).

zu 3.9. Naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen

Das UVG stellt zu Recht fest, dass derzeit in der UVE keine naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen (gemäß § 50a, 51 NSchG, § 17 UVP-G) enthalten sind.

Gemäß § 50a Abs 6 NSchG sind Ersatzleistungen für Maßnahmen nicht vorzuschreiben,

1. die wegen einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig und unvermeidlich oder zur Errichtung oder Änderung von solchen Anlagen erforderlich sind, die unmittelbar der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen dienen, und
2. die keine Auswirkungen auf Europaschutzgebiete haben.

Wie allerdings aus den Einwendungen zum Fachbereich "Wildökologie" betreffend Ornithologie (Bartgeier) hervorgeht, sind durch das Vorhaben die Erhaltungsziele des Nationalparks Hohe Tauern und der internationalen Wiederansiedlungsprogramme erheblich gefährdet, weshalb dem Wortlaut des Gesetzes folgend "Auswirkungen auf Europaschutzgebiete", hier das ESG Nationalpark Hohe Tauern, jedenfalls bestehen und eine Pflicht zur Kompensationsleistung auslösen.

Das UVG ist daher auch in diesem Punkt unvollständig.



zu 3.10. Alternativen-Prüfung

Fehlende Beurteilung der Interessen des Naturschutzes

Die Durchführung einer Alternativenprüfung setzt nach § 50a Abs 1 grundsätzlich die Prüfung nachweislich unmittelbar besonders wichtiger öffentlicher Interessen einerseits und der Interessen des Naturschutzes andererseits voraus. Im gegebenen Zusammenhang fehlt im Rahmen des UVG daher die Fragestellung und damit auch der Nachweis und die Bewertung der öffentlichen Interessen des Naturschutzes bezogen auf die zwingend zu prüfenden Schutzgüter biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume gemäß § 1 UVP-G 2000. Dies unabhängig davon, ob das Sbg NSchG für diese Schutzgüter aktuell Schutzbestimmungen vorsieht oder nicht, weil diese Schutzgüter darüber hinaus auch vom UVP-G 2000 umfasst und einem eigenen Versagungstatbestand unterliegen. Das UVG ist daher in diesem Punkt unvollständig.

Zu den bisher diskutierten Alternativen

Laut den Ausführungen im UVG wurden in der UVE offenbar bereits zuvor diskutierte bzw grundsätzliche Alternativen zum Vorhaben (Reduktion um WEA 1, 12, 13) nur oberflächlich behandelt und mit dem Argument der "Verfehlung des Projektziels" nicht weiter verfolgt.

Dagegen ist einzuwenden, dass das Projektziel grundsätzlich die Errichtung eines "Windparks" beinhaltet, der die Grenze seiner Umsetzbarkeit nicht in einem rechnerisch festgelegten Nettoenergieertrag erfährt, sondern in der Wirtschaftlichkeit und damit der realistischen Umsetzbarkeit des Gesamtvorhabens. (Davon zu unterscheiden ist die im Fachbereich Energiewirtschaft ergänzend angegebene energetische Amortisation, weil diese nichts über die Kosten und die Finanzierbarkeit des Vorhabens aussagt. Wenn das Vorhaben nicht wirtschaftlich betrieben werden kann, ist auch die energie-bilanzielle Amortisation belanglos).

Wie ebenfalls aus den Beurteilungen im Fachbereich "Energietechnik Energieeffizienz Energiewirtschaft" hervorgeht liegt der geplante Windpark nahe der unteren Grenze der Wirtschaftlichkeit von 1.500 h/a (also gerade "*noch*" wirtschaftlich). Dabei hängt die angegebene Anzahl der Volllaststunden der Gesamtanlage aber nicht an der Anzahl der WEA, sondern ist diese laut UVG abhängig von der Turbinenkonfiguration des Windparks ("*weiche*" oder "*harte*" Auslegung der Konfiguration). Insofern kann das Projektziel der Errichtung eines Windparks grundsätzlich auch mit einer geringeren Anzahl an WEA erreicht werden. Eine Reduktion der Anzahl von WEA kann daher im Rahmen der Alternativenprüfung nicht von vornherein kategorisch abgelehnt werden, da allein damit das Vorhaben an sich ja nicht in Frage gestellt würde. Das bedeutet, dass die Konfiguration des Windparks an eine reduzierte Anzahl an WEA angepasst werden müsste.

Die durch die UVE und im UVG erfolgte pauschale Zurückweisung der Alternative eines verkleinerten Windparks ist daher unbegründet und entspricht nicht der Nachweispflicht



des § 50a Abs 1 NSchG und dem zu erreichenden hohen Umweltschutzniveau im UVP-Verfahren.

Das UVG bemängelt weiters zu Recht, dass in der UVE die im LSG liegende Zuwegung zu den WEA 12 und 13 und die Baumaßnahmen, mit denen eine Schutzzweckverletzung des LSG einhergeht, nicht thematisiert wurden. Auch diesbezüglich ist einzuwenden, dass damit die Nachweispflicht hinsichtlich geeigneter, die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativlösungen, nicht erfüllt wurde. Infolgedessen liegt materienrechtlich ein Versagungsgrund vor.

Gleiches gilt für die aus Sachverständigensicht verkürzte Energieableitung (B.01), die im Widerspruch zum Lebensraumschutz gem. §24 NSchG steht und weitere Eingriffe in geschützte Lebensräume darstellt und somit nicht als die naturschonendste Variante zu bezeichnen ist.

Zur Beantwortung der Fragen des Prüfkatalogs (A-K)

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotop/Ökosysteme/Landschaft:

A.1. Frage nach der Vollständigkeit der Unterlagen

Diese Frage wird von den ASV bejaht (UVG S302)

Stellungnahme:

Laut Aussagen der zoologischen ASV ist der Befund zu den Tagfaltern aber "als unvollständig" zu betrachten (S. 223 des UVP-GA), weshalb nicht nachvollzogen werden kann, dass die Unterlagen als ausreichend beurteilt wurden. Der Status des Alpensalamanders im Projektgebiet ist ebenfalls unsicher. Mehrere Zufallsfunde und Aussagen von Grundeigentümern widersprechen dem vorgelegten Befund. Gezielte und dem Stand der Technik entsprechende, flächendeckende Nacherhebungen zum Alpensalamander sind vor allem im Hinblick auf die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens gemäß § 34 NschG unerlässlich. Dies gilt auch für die bis dato gar nicht berücksichtigten bodenbewohnenden Kleinsäugerarten Haselmaus und Waldbirkenmaus. Schließlich werden auch seitens der ASV noch weitere Unterlagen nachgefordert (Detailkonzept Absiedlung Herpetofauna S. 221 des UVG).

Nach Feststellung des ornithologischen ASV bestehen Mängel bei den Erhebungen zum Vogelzug (Tagvogelzug und Kleinvogelzug).



Zu Botanik und Vegetationsökologie: Die Unterlagen des Büros REVITAL enthalten keinerlei Artenlisten zu den gefundenen Lebensräumen. Die Mindestanforderung für eine Vegetationskartierung setzt eine vollständige Artenliste für jeden kartierten Lebensraumtyp voraus. Die wenigen, in der Beschreibung der Lebensraumtypen aufgezeigten Charakterarten sind dahingehend absolut nicht ausreichend. Nach aktuellem Stand der Technik sind für jeden einzelnen gefundenen Lebensraum Gesamtartenlisten mit geschätzten Deckungsgraden oder punktuelle Vegetationsaufnahmen nach Braun-Blanquet anzufertigen. Auf dieser Grundlage ist dann eine pflanzensoziologische Einordnung nach Grabherr & Mucina (1993) vorzunehmen, um daraufhin eine Einordnung in den entsprechenden Biotoptyp (Nowotny et al, 2022) vornehmen zu können.

A.2. Frage zur Berücksichtigung der Alpenkonvention

Stellungnahme: Laut UVG finden die Protokolle „Naturschutz und Landschaftspflege“ sowie „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ außer der Erwähnung ihrer Existenz keine Berücksichtigung. Eine weitere Auseinandersetzung damit erfolgt nicht, weshalb das UVG hinsichtlich der Berücksichtigung der Alpenkonvention unvollständig bleibt.

A.3. Frage zu den Methoden, Stand der Technik und Wissenschaft

UVG (S307): *"Die verwendeten Methoden sind großteils zweckmäßig und plausibel."*

Stellungnahme: Es wird auf die bereits getätigte Stellungnahme der LUA verwiesen. Die zoologischen ASV beurteilen selbst mehrfach kritisch Art und Anzahl der durchgeführten Erhebungen (Stichwort: *mitterhoben*) bzw äußern sich skeptisch zu *Vorkommensdichte* und *Verbreitung* (Herpetofauna) bzw zur Vollständigkeit des Artspektrums (Tagfalter, Kleinvögel).

Vegetation: Die Kartierung der Biotoptypen erfolgte zu grob und ist in Teilen als fehlerhaft zu bewerten. Artenlisten, pflanzensoziologische Einordnungen und ähnliche, zur Nachvollziehbarkeit notwendige Daten liegen nicht vor.

B.1. Alternativen

UVG S 313: *"Aus fachlicher Sicht sind die von den Projektwerbern vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen weitgehend vollständig, jedoch nur zum Teil nachvollziehbar. Eine die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternative wurde nicht weiterverfolgt (siehe B.2.). Details siehe Befund und Gutachten."*

B.2.

UVG S 313: *"Seitens der Projektwerber wurden neben der Nullvariante (Nicht-Umsetzung des Vorhabens) auch andere Standorte einer Analyse unterzogen. Eine im Zuge der UVE diskutierte kleinere Variante unter Weglassen der WEAs 1, 12 und 13 in*



naturschutzfachlich besonders hochwertigen Teilbereichen oder die gesamte Verlegung der Energieableitung in der Zuwegung wurden aus betriebswirtschaftlicher Sicht abgelehnt.

Bzgl Energieableitung in der Straße ist aus naturschutzfachlicher Sicht festzuhalten, dass die dargestellten zusätzlichen Massenbewegungen (Kubatur sowie LKW-Fahrten) in Anbetracht des Gesamtvorhabens jedenfalls nicht mehr als geringfügig zu sehen sind. Zur angegebenen Bauzeitverlängerung wird auf die lt. UVE-Bauzeitplan kurze Bauzeit im 3. Baujahr hingewiesen (bis Mitte Juli). Es scheint daher ausreichend zeitlicher Spielraum für die Baumaßnahmen auf 3,6 km Länge gegeben zu sein, um zusätzliche Eingriffe in geschützte bzw. sensible Lebensräume zu vermeiden.

Auch der bereits im Vorfeld übermittelte Hinweis auf die geplanten Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet wurde zwar in den UVE-Unterlagen ergänzt, jedoch inhaltlich nicht weiter behandelt."

B.3.

UVG S 313: *"In den Betreibergesprächen 2021 sowie den vorangegangenen, naturschutzfachlichen Stellungnahmen im Raumordnungsverfahren wurde auf die hohe naturschutzfachliche Wertigkeit des Gebietes hingewiesen und von einer Weiterverfolgung abgeraten."*

Stellungnahme: Die Beantwortung des Fragenkomplex B1.-B.3 beweist, dass das Vorhaben seitens des Fachbereiches Naturschutz bereits Jahre zuvor im erheblichen Ausmaß negativ und den Naturschutzinteressen widersprechend beurteilt wurde und dass auch mögliche Alternativen nicht berücksichtigt wurden. Dies mündet nun unweigerlich in einer erheblich negativen Beurteilung der Umweltauswirkungen, welche - im Rahmen einer Gesamtbetrachtung sämtlicher Eingriffe und Auswirkungen ohne Auslassung - auch nicht gemäß § 17 UVP-G kompensierbar sind.

C.1. Landschaft

*Durch großräumige und flächige Eingriffe (rd. 43 ha) in Natur und Landschaft ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, des Charakters der Landschaft und des Erholungswertes der Landschaft. Bzgl. des betroffenen Landschaftsschutzgebietes wird von einem **wesentlichen Widerspruch zu den Schutzzielen** ausgegangen. Details dazu siehe Befund und Gutachten.*

S 318



C.2. Frage nach Wortlaut § 24 Abs 3 (ohne Landschaft)

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft:

Bei der Projektumsetzung ist mit **erheblichen** Beeinträchtigungen der Eigenart, der ökologischen Verhältnisse des Lebensraumes oder Teile desselben, des Naturhaushalts und des Werts der Landschaft für die Erholung zu rechnen. Details dazu siehe Befund und Gutachten.

S 318

Stellungnahme: Das UVG Naturschutz stellt mit dieser Beurteilung hinsichtlich der großflächigen Zerstörung von nach § 24 NSchG geschützten Lebensräumen einen wesentlichen Widerspruch zu den grundsätzlichen Zielsetzungen des Lebensraumschutzes fest. Eine Ausgleichsfähigkeit nach § 51 NSchG ist daher nicht gegeben.

Bodenschutz/Landwirtschaft/Almwirtschaft/Fläche:

Bei den BTF „Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften“, „Abflussregulierung“ und „Filter- Pufferfunktion“ ergeben sich mäßige Eingriffssensibilitäten und die Eingriffe in das Schutzgut können im Bezug auf den Landschaftsraum als vernachlässigbar eingestuft werden. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist für den Fachbereich von einer geringen Beeinträchtigung der Eigenart oder der ökologischen Verhältnisse des Lebensraumes oder Teile desselben, des Naturhaushalts oder des Werts der Landschaft für die Erholung auszugehen.

S 319

Stellungnahme: Die Frage betrifft die Beurteilung eines naturschutzrechtlichen Sachverhalts und zitiert dazu die Schutzbestimmung wörtlich. Die dazu vorgenommene Beantwortung durch den ASV für Bodenschutz/Landwirtschaft/Almwirtschaft/Fläche erfolgt daher nicht auf gleicher fachlicher Ebene zu den Naturschutz-ASV, steht daher auch damit im Widerspruch, ist aber deshalb auch nicht beachtlich, weil die Beantwortung weder in den Fachbereich und KOMPetenz noch in die Zuständigkeit des ASV fällt.

Wild/Wildökologie:

“Die Eingriffe in den Lebensraum von Wild haben vielfach hohe Erheblichkeit, welche durch

Maßnahmen auf mittlere Erheblichkeit gesenkt werden können. Die hohe Erheblichkeit ergibt sich insbesondere aus der hohen Störwirkung sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase. Damit verbunden sind Lebensraumverluste für Wild, geringfügige Bestandessenkungen im lokalen Wildbestand (Schneehuhn, Birkhuhn) und vor allem mögliche Nachteile der überregionalen Lebensraumvernetzung (Großsäuger). Nähere Ausführungen dazu siehe SVGA.“



Stellungnahme: Die "geringfügigen" Bestandssenkungen werden aus fachlicher Sicht bezweifelt. Beim Birkhuhn ist laut ornithologischen ASV ein Erlöschen des lokalen Bestands nicht ausgeschlossen. Beim Alpenschneehuhn kommt es großflächig zu einer Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, laut naSV für Wildökologie wird der Bestand von 6-7 Brutpaaren auf 4 reduziert, was die Auslösung des Verbotstatbestandes bestätigt. Zudem wird der angesetzte Verlust als zu gering beurteilt. Maßnahmen zur Kompensation der Zerstörung der Stätten sind nicht möglich, da ein Alpenschneehuhn-Lebensraum nicht hergestellt werden kann. Ein Ausweichen ist nicht möglich, da davon auszugehen ist, dass geeignete Habitate bereits besiedelt sind und die Brutpaare in über die Jahre konstanten Territorien siedeln.

C.3. Frage zur Beeinträchtigung von Fläche, Boden, Untergrund

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

Aufgrund der großflächigen geländeverändernden Maßnahmen, der eingeschränkten Rekultivierbarkeit der Flächen und der Versiegelung ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Details dazu siehe Befund und Gutachten.

Bodenschutz/Landwirtschaft/Almwirtschaft/Fläche

Hinsichtlich der BTF werden grundsätzlich keine hochwertigen Böden beansprucht. Der Grundsatz eines sparsamen Umganges mit Fläche und Boden kann in der Planung als berücksichtigt beurteilt werden. Im vorgelegten Bodenschutzkonzept sind entsprechende Vermeidungs-/Verminderungs- und Schutzmaßnahmen konzipiert. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist zur Umsetzung dieser vorgesehen. Die Beeinträchtigungen können, bei entsprechender Umsetzung, als gering angesehen werden.

S 320

Stellungnahme: Siehe bereits Stellungnahme zur Frage C.2.

C.10. Ausmaß der Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume?

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

Die derzeit vorhandene Vegetation einschließlich ihres Wurzelraums wird durch die großflächigen Bodeneingriffe/Geländeveränderungen zerstört. Die vorhandene Tierwelt verliert damit den örtlichen Lebensraum. Somit ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen für Flora und Fauna. Details dazu siehe Befund und Gutachten.



Wild/Wildökologie

Die biologische Vielfalt des Wildes wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Durch das

Vorhaben inklusive der vorgesehenen Maßnahmen werden keine Wildarten gefährdet. Lokale Bestände werden nicht bedroht. Zur Vermeidung von Verlusten der biologischen Vielfalt in Hinblick auf die Vernetzung wurden Maßnahmen vorgeschlagen.

S 324

Stellungnahme: Für die Arten Steinadler und Bartgeier, sowie Gänsegeier stellen die geplanten WEAs aufgrund der Lage direkt im Lebensraum, der Größe des Windparks, und der Situierung der WEAs entlang des Passes ein erhebliches Kollisionsrisiko dar. Die regelmäßige Nutzung des Gebiets durch den Steinadler auch in der Brutzeit zur Versorgung der Nachkommen ist ebenso dokumentiert wie die zunehmende Nutzung durch den Bartgeier. Beim Bartgeier wird aufgrund des geringen Bestandes sowie der langen Lebensdauer mit später Geschlechtsreife und der niedrigen Fortpflanzungsrate bereits durch den Verlust eines Einzeltieres eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts des ESG Nationalpark Hohe Tauern ausgelöst. Die Tötung löst zudem den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand aus.

C.14. Ausmaß der Beeinträchtigung vorhandener Nutzungen und Funktionen?

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

Derzeit findet im Projektgebiet eine forstliche und landwirtschaftliche Nutzung unterschiedlicher Intensität statt. Durch den Windpark und die damit einhergehende Aufschließung verändern sich die Möglichkeiten der Nutzung der bislang extensiven Bewirtschaftung. Durch die Aufschließung ist von einem erhöhtem Störpotenzial auszugehen. Details dazu siehe Befund und Gutachten.

Stellungnahme: Es ist von einer Erhöhung des Mortalitätsrisikos beim Alpensalamander und anderer bodenbewohnenden Kleintiere durch die Straße und der dadurch bedingten Zunahme an Fahrbewegungen auszugehen. Zum Betriebsverkehr und der vermehrten Nutzung der Straße durch die Grundeigentümer, ist trotz geplanter Absperrungen auch eine Zunahme an Freizeitnutzenden auf der Zuwegung zu erwarten bzw nicht auszuschließen. Durch die verbesserte Erreichbarkeit mit diversen Fahrzeugen (u.a. auch LKWs für die Holzbringung) ist langfristig eine Verschlechterung der Lebensräume aus naturschutzfachlicher Sicht durch Intensivierung der Alm- bzw Waldnutzung naheliegend (Verlust an Naturnähe).



C.16. Auswirkungen der durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft aus fachlicher Sicht

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

e bedeutend nachteilige Auswirkung

Aufgrund der Größe beanspruchter Flächen (rund 43 ha), der in Teilbereichen völligen Zerstörung der vorhandenen Vegetation auf rd. 24 ha, die teilweise als weitgehend irreversibel einzustufen ist (v.a. die geomorphologisch geprägten Biotoptypen) und des damit verbundenen Verlustes von Lebensräumen sowie den geplanten Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet werden die Auswirkungen als bedeutend nachteilig eingestuft. Durch die Minderungs- und Rekultivierungsmaßnahmen kann zwar in vielen Bereichen wieder eine Vegetationsdecke hergestellt werden, die ökologischen Funktionen gehen jedoch aufgrund des Verlustes von Struktur und Relief verloren.

Zudem ist während der Bau- und Betriebsphase mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen, welche sowohl die Störung von Arten, mitunter während der Fortpflanzungszeiten, als auch das Risiko der Tötung betreffen. In Bezug auf die Herpetofauna und die Tagfalter ist ein gewisses Tötungsrisiko nicht mit ausreichender Sicherheit auszuschließen, weshalb ein Ansuchen auf Ausnahmegewilligung nach §34 als erforderlich beurteilt bzw. empfohlen wird.

Aus Sicht des Fachbereichs ist eine Bewilligung nur bei Anerkennung von öffentlichen Interessen, die die Naturschutzinteressen überwiegen und nachweislich unmittelbar besonders wichtigen öffentlichen Interessen darstellen, überhaupt möglich – entweder unter der Voraussetzung, dass eine die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternative oder Kompensationsmaßnahmen mit Verbesserungswirkung in entsprechendem Ausmaß vorgelegt werden (siehe C.17.). Details dazu siehe Befund und Gutachten.

Stellungnahme: siehe oben zum Gutachten

Wild/Wildökologie

Das Vorhaben hat vernachlässigbar nachteilige (c) Auswirkungen. Die Nomenklatur und die

dritte Stufe der fünfteiligen Skale des Fragenkatalogs entspricht der im SVGA dargestellten mittleren Einstufung „vertretbaren Auswirkungen“ des Projekts. Die durch das Projekt teils

hohen Erheblichkeiten können durch entsprechende Maßnahmen abgemildert werden. Nähere Begründungen sind SVGA in den Kap. 6 bis 8 ausgeführt.

Stellungnahme: Eine Kompensation des Lebensraumverlusts bzw. des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten beim Alpenschneehuhn oder Steinhuhn durch gezielte Neuanlage oder lebensraumverbessernde Maßnahmen ist nicht möglich.



C.17. Bei Zutreffen der Zuordnung zu "e - bedeutende nachteilige Auswirkung":

Können die bedeutenden nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden und falls ja, um welche Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen handelt es sich?

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

"Eine Eingriffsminderung kann nur in sehr geringem Ausmaß durch Auflagen, Bedingungen und Fristen erreicht werden (siehe Katalog der Vorschriften im Anschluss an das Gutachten). Die Auflagen bilden überwiegend den ohnehin erforderlichen Stand der Technik ab und ändern aufgrund der Dimension des Vorhabens nichts an der Einstufung.

Aus Sicht des Naturschutzes würde jedoch eine Projektmodifikation durch Reduktion um die

WEAs 12 und 13 außerhalb der im LEP 2022 ausgewiesenen Windvorrangzone zu einer umweltverträglichen Einstufung führen. Maßgeblich dafür wäre der Erhalt der hochwertigen Lebensräume für Tiere und Pflanzen im Bereich Taferlscharte bzw. Taferlnock, eine Eingriffsminimierung im Landschaftsschutzgebiet um 2,75 ha sowie eine deutliche Verringerung der Sichtbarkeit des Windparks in Bezug auf das Landschaftsbild.

Alternativ könnte die Vorlage eines Maßnahmenkonzeptes (Kompensationsmaßnahmen gem. UVP-G § 17 Z 5 und Z 5a) zu einer verträglicheren Einstufung führen. Dieses Konzept hat jedenfalls Angaben zu Flächenumfang, Maßnahmenraum, Wirkungsziel, Standortanforderung sowie, falls bereits möglich, Angaben zur grundsätzlichen Maßnahmenbeschreibung, zum Zeitpunkt der Umsetzung, zur Beschreibung der Pflegeerfordernisse und des Monitorings und zum Status der Flächensicherung zu enthalten. Die bedeutend nachteiligen Auswirkungen - betreffend den Eingriff in den Naturhaushalt wie auch die Maßnahme im Landschaftsschutzgebiet - können demzufolge nur entsprechend verringert werden, wenn Kompensationsmaßnahmen in ausreichendem Umfang angeboten werden. " siehe UVG S 331

Stellungnahme:

Laut ASV Naturschutz wurden jene Flächen, die innerhalb der Widmung als "Vorrangzone" zu liegen kommen mangels Bewilligungstatbestand gar nicht beurteilt. Demgegenüber steht die Aussage, dass es bei Errichtung "zu keinem Verlust einzigartiger oder sehr seltener Biotope" kommt. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme der LUA zu Pflanzen und deren Lebensräumen verwiesen, worin dieser Aussage insb das Windsfeldplateau selbst betreffend aus fachlicher Sicht nicht zugestimmt werden kann. Darüber hinaus wird mehrfach auf die Notwendigkeit eines artenschutzrechtlichen Aufnahmeverfahrens (aufgrund der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote für gleich mehrere Artgruppen)



hingewiesen, welches u.a. auch oder vor allem aufgrund der Errichtung der Zuwegung vonnöten ist. Damit und **ohne eine naturschutzfachliche Beurteilung des Gesamtprojektes auf gleicher fachlicher Ebene** kann nicht nachvollzogen werden, warum rein durch die "Reduktion um die WEAs 12 und 13" eine Umweltverträglichkeit erreicht werden kann.

Gleich wie zur Fragestellung J.4. wird bereits an dieser Stelle eingewendet, dass die Anregung des Fachbereichs Naturschutz auf Vorlage von "Kompensationsmaßnahmen" gem. § 17 UVP-G, womit die Auswirkungen auf ein erträgliches Maß vermindert werden könnten, sich lediglich auf die Auswirkungen der WEA 12 und 13 und die Zuwegung im LSG beziehen und alle anderen Auswirkungen des Vorhabens ausklammern, weil im Rahmen der vorgegebenen rechtlichen Beurteilungsprämisse alle anderen Auswirkungen gar nicht geprüft wurden.

Wie bereits zum UVG Naturschutz ausgeführt, sind aber sämtliche Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume im Rahmen der UVP zu prüfen und zu bewerten und nicht einfach wegzulassen. Dies ergibt sich aus der Prüfpflicht des Auffangtatbestands des § 17 UVP-G.

Es ist daher noch gar nicht sichergestellt oder gar nachgewiesen, ob auch die bisher nicht bewerteten Eingriffe gemeinsam mit allen anderen Eingriffen und ihren **bedeutend nachteiligen Auswirkung** überhaupt kompensiert werden können, sodass es zu einer anderen Einstufung der Umweltauswirkungen kommen könnte. Das UVG ist diesbezüglich unvollständig und die Kompensierbarkeit des Gesamteingriffs und seiner Gesamtauswirkungen noch nicht geprüft. Es ist daher noch nicht geprüft, ob die Umweltauswirkungen überhaupt auf ein erträgliches Maß vermindert werden könnten.

J.3. Gesamtbeurteilung unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne

e bedeutende nachteilige Auswirkung

Wie bereits im Gutachten (Kapitel 3.1, 3.2) sowie unter Punkt J.1 ausgeführt, steht das geplante Vorhaben im Widerspruch zum Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Lantschfeldtal – Ob. Zederhaustal – Ob. Murtal“ und der Alpenkonvention. Hinzu kommt, dass der Lebensraumschutz gem. § 24 NSchG ebenso ein öffentliches Interesse darstellt und vier der 13 Windenergieanlagen außerhalb der im LEP 2022 ausgewiesenen Vorrangzone zu liegen kommen.

J.4. Bei Zutreffen der Zuordnung zu "e - bedeutende nachteilige Auswirkung":

Können die bedeutenden nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden und falls ja, um welche Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen handelt es sich?



Aus Sicht des Naturschutzes würde eine Projektmodifikation durch Reduktion um die WEAs 12 und 13 außerhalb der im LEP 2022 ausgewiesenen Windvorrangzone zu einer umweltverträglichen Einstufung führen. Maßgeblich dafür wäre der Erhalt der hochwertigen Lebensräume für Tiere und Pflanzen im Bereich Taferlscharte bzw. Taferlnock, eine Eingriffsminimierung im Landschaftsschutzgebiet um 2,75 ha sowie eine deutliche Verringerung der Sichtbarkeit des Windparks in Bezug auf das Landschaftsbild.

Alternativ könnte die Vorlage eines Maßnahmenkonzeptes (Kompensationsmaßnahmen gem. UVP-G § 17 Z 5 und Z 5a) zu einer verträglicheren Einstufung führen. Dieses Konzept hat jedenfalls Angaben zu Flächenumfang, Maßnahmenraum, Wirkungsziel, Standortanforderung sowie, falls bereits möglich, Angaben zur grundsätzlichen Maßnahmenbeschreibung, zum Zeitpunkt der Umsetzung, zur Beschreibung der Pflegeerfordernisse und des Monitorings und zum Status der Flächensicherung zu enthalten. Die bedeutend nachteiligen Auswirkungen - betreffend den Eingriff in den Naturhaushalt wie auch die Maßnahme im Landschaftsschutzgebiet - können demzufolge nur entsprechend verringert werden, wenn Kompensationsmaßnahmen in ausreichendem Umfang angeboten werden.

Stellungnahme: Siehe Beantwortung zu C.17.

J.5. Sind für das Vorhaben öffentliche Interessen von Bedeutung und wie ist das Vorhaben aus fachlicher Sicht ggf im Hinblick auf diese öffentlichen Interessen zu beurteilen ?

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

*"Nach den Zielsetzungen des § 1 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 idgF sprechen **keine Interessen** des Naturschutzes für eine Realisierung des Vorhabens außerhalb der im Landesentwicklungsprogramme 2022 ausgewiesenen Windvorrangzone."*

Stellungnahme: Dieser Feststellung wird ausdrücklich zugestimmt und eingewendet, dass neben den WEA 12 und 13 auch die WEA 11 und 1 zu reduzieren sind.

J.6. Gibt es weitere aus dem jeweiligen Fachbereich zu berücksichtigende öffentliche Interessen, inklusive relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, welche sind dies und wie sind sie ggf zu beurteilen ?

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

"§ 50a NSchG - Maßnahmen im überwiegenden öffentlichen Interesse

(1) Maßnahmen, die nachweislich unmittelbar besonders wichtigen öffentlichen Interessen



dienen, sind unter **weitgehender Wahrung der Interessen des Naturschutzes (§ 2 Abs 3)** zu bewilligen oder zur Kenntnis zu nehmen, wenn

1. diesen öffentlichen Interessen im Einzelfall der Vorrang gegenüber den Interessen des Naturschutzes zukommt und
2. zur Maßnahme nachweislich **keine geeignete, die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativlösung besteht**."

Die Frage wurde vom UVG Naturschutz nicht beantwortet, sondern nur die gesetzliche Bestimmung mit entsprechenden Hervorhebungen dargelegt. Aus den Hervorhebungen ist allerdings abzuleiten, dass nach Ansicht der ASV-Gutachter Naturschutz infolge der Ergebnisse der Begutachtung durch das Vorhaben auch unter Berücksichtigung sämtlicher ergänzender Maßnahmen die Interessen des Naturschutzes nicht (auch nicht weitgehend) gewahrt werden, und dass durch das Vorhaben auch bereits frühzeitig aufgezeigte und auch geeignete Alternativen bislang nicht berücksichtigt wurden (Entfall von WEAs).

Wildökologie

Zum Gutachten

Nach den Ausführungen des naSV für Wildökologie erfolgt die Artenschutzrechtliche Prüfung im Hinblick auf die Verbotstatbestände laut Methodenbeschreibung auf der lokalen Population als Bezugsgröße. Diese Beurteilung der RVS ist mittlerweile nicht mehr anwendbar, da sie nicht der aktuellen Rechtsprechung des EuGH entspricht. Die Verbotstatbestände Tötung, Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Störung sind individuenbezogen zu beurteilen. Erst im Rahmen des Ausnahmeverfahrens ist die Population zu berücksichtigen.

In der Artenliste zum Haarwild fehlt das Steinwild, es wurden überdies alte Bestandszahlen (s.a. ASV Jagd UVGA S 283) verwendet, zumal die Population mittlerweile auf 70 Stück angewachsen ist. Dies ist insbesondere in der Beurteilung der Lebensraumeignung für den Bartgeier von Bedeutung.

Zur Evaluierung der Vogelschlagsrisiken Bionum/TNL-Modell der Kollisionsgefahr

Die Einstufung der Evaluierung der Vogelschlagsrisiken in der UVE (Bionum/TNL) durch den naSV für Wildökologie als "plausibel" wird von der LUA aus fachlicher Sicht nicht geteilt (und widerspricht auch den Ausführungen des ornithologischen ASV dazu, UVG S 216f).

Das Gutachten der Bionum GmbH und TNL Energie GmbH (2024) basiert auf einem theoretischen Rechenmodell. Die Ergebnisse eines Modells sind immer von den darin



verwendeten Werten abhängig. Die errechnete geringe Anzahl durch die Windräder getöteter Vögel beim Steinadler wird insbesondere mit der zugrundegelegten Meidung des Windparks ("Macro-, Meso, Microavoidance") und beim Bartgeier mit dessen geringen Aufenthaltswahrscheinlichkeit begründet. Diese Annahmen sind für das Windsfeld aber nicht haltbar:

Der Standort Windsfeld befindet sich nach der Sensibilitätseinstufung von BirdLife Österreich in einem Hochrisikogebiet (siehe STN der LUA vom 8.10.2025). Nach Bernotat & Dierschke 2021 besteht beim **Steinadler** eine sehr hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung an Windenergieanlagen und gilt für diese Vogelart damit die höchste Gefährdungsstufe überhaupt. Der Bartgeier wurde hier nicht eingestuft, Kollisionen mit Windrädern sind aber sowohl bei Steinadler wie auch Bartgeier belegt. Der geplante Windpark ist zur Gänze im Lebensraum von Bartgeier und Steinadler situiert. Beim Steinadler ist die regelmäßige Nutzung des Windsfelds insbesondere während der Brutzeit nachgewiesen. Die in der UVE angeführten Publikationen, die belegen sollen, dass Steinadler Windparks meiden, stammen aus Schottland, von besenderten Jungvögeln, nicht von adulten Brutvögeln. Das Windsfeld befindet sich aber in den Alpen, mit deutlich anderen Lebensraumvoraussetzungen und damit anderem Flugverhalten der Adler. Die Alpen sind durch spitze Gipfel und schroffe Grate mit dazwischenliegenden Karen geprägt, ihre Topographie ist viel steiler und unruhiger als die vergleichsweise sanften Kuppen und weiten Täler der Schottischen Highlands. Somit sind die Flugrouten der Adler in den Alpen viel stärker von der Gebirgsmorphologie und den dadurch sehr unterschiedlichen Windverhältnissen und der Thermik abhängig. Zudem wird das Windsfeld durch die Brutvögel als Jagdgebiet für die Versorgung des Nachwuchses genutzt.

Ein hohes Kollisionsrisiko betrifft auch den Bartgeier als Tiefflieger (u.a. Vignali et al 2022). Zudem ist das Sehfeld bei Geiern nach vorne eingeschränkt, sodass Hindernisse wie eine WEA nicht gut erkannt werden. Als Thermiksegler sind Geier schwache, langsame Flieger mit geringer Manövrierfähigkeit im Flug, was das Ausweichen vor einem Hindernis erschwert (Smith & Dwyer 2016). Zudem berücksichtigen das Bionum/TNL-Modell und die UVE die aktuellen Bartgeier-Daten nicht. Die Zunahme von Beobachtungen im Umfeld des Projektgebiets dokumentiert das beigelegte Gutachten von Mag. Toni Wegscheider, David Schuhwerk und Silke Moll vom 12.1.2025: Ornithologische Bewertung des geplanten Windparks am Windsfeld bei Flachauwinkl (Salzburg, Österreich) - Die Bedeutung des Gebiets für den Schutz des Bartgeiers (*Gypaetus barbatus*) eindrücklich (siehe Beilage). In einer für Bartgeier leicht überwindbaren Distanz zum Projektgebiet brütet das Paar Pöllatal/Katschberg, das erfolgreichste Bartgeier-Brutpaar in Österreich. Freigelassene Jungvögel aus dem Nationalpark Berchtesgaden nutzen in den letzten Jahren das Windsfeld zunehmend. Der Bartgeierbestand soll auch durch weitere Freilassungen erhöht werden, bis eine sich selbst erhaltende Population gesichert ist, d.h. es muss auch künftig von einer zunehmenden Nutzung des Windsfelds ausgegangen werden, da dieses auch für die Ausbreitung des Bartgeiers nach Osten eine Rolle spielt. Zudem verbessert sich aufgrund der Zunahme der Steinwildkolonie auf mittlerweile 70 Tiere (siehe UVG ASV Jagd) das Nahrungsangebot für die Geier, zumal Steinböcke zur bevorzugten Nahrung für Bartgeier



zählen. Auch die vom ornithologischen ASV angeführten, aktuellen Nachweise von Gänsegeiern im Umfeld bestätigen die Anwesenheit weiterer kollisionsgefährdeter Großvögel (ornithologischer ASV UVG S 196). Damit ist aber bereits einer der wichtigsten Parameter der Bionum/TNL-Modellrechnung als nicht zutreffend entlarvt, was dessen Aussagekraft generell in Frage stellt.

Ebenfalls fragwürdig und unseriös ist die Einschränkung des Gefahrenbereichs der WEA auf das Raumvolumen der Rotorblätter. Damit wird im Gutachten Bionum/TNL das „effektive Kollisionsvolumen“ der 13 WEAs (5.940 m³) dem „effektiven Risikovolumen“ der Freileitungsseile (18.456 m³) gegenübergestellt. Nur durch diese angesetzten „Effektivwerte“ ergibt sich die Reduktion des Gefahrenbereichs der WEAs zu den Freileitungen im Verhältnis von 1:3. Diese Beschränkung des Gefahrenbereichs lediglich auf die Rotorblätter berücksichtigt nicht die vom Windrad bei dessen Drehung überstrichene Fläche von 1,7 ha. Aufgrund der Drehung der Rotoren und der dabei erreichten Geschwindigkeiten (im Bereich der Blattspitzen Geschwindigkeiten von 130 km/h (bereits bei 5 Umdrehungen/min) bis über 390 km/h) und der Sogwirkung und Turbulenzen durch die Rotation ist ein gefahrloses Durchfliegen für langsam fliegende Großvögel wie Steinadler und Geier praktisch unmöglich. Da es für die anfliegenden Vögel so aussieht, als ob sich die großen Rotorblätter nur langsam drehen würden, erkennen die Vögel die Gefahr auch gar nicht. Dieser flächige Gefahrenbereich durch die Windräder muss daher bei der Feststellung des Gefahrenbereichs aufsummiert werden. Allein mit dieser Einstufung ist die im Gutachten Bionum/TNL angegebene höhere Kollisionsgefährdung an den vorhandenen und nicht bewegten Stromleitungen nicht logisch. Generell muss zwar dem parallel zum Grat verlaufenden Abschnitt der Abschnitt der 110 kV-Leitung ein hohes Gefährdungspotenzial zugesprochen werden, die weiteren Abschnitte in Richtung Tal sowie die 30 kV-Leitung weisen für Steinadler und Bartgeier (im Gegensatz zu anderen Arten, wie Birk- und Schneehuhn) allerdings ein geringeres Gefährdungspotenzial auf. Generell könnte aber dieses Vogelschlagsrisiko an den Stromleitungen durch entsprechende Markierung, wie in Salzburg bei diversen Freileitungen bereits naturschutzrechtlich vorgeschrieben und umgesetzt wurde, deutlich herabgemindert werden. Der im Zuge der Errichtung des Windparks geplante Abbau von Freileitungen ist zur Einhaltung der elektrotechnisch erforderlichen Sicherheitsabstände zu Freileitungen erforderlich (siehe UVG, elektrotechnischer ASV) und keine Minderungsmaßnahmen zum Vogelschutz. Der „Ersatz“ der quer zum Grat verlaufenden 110 kV-Leitung durch die südliche WEA-Reihe mit insgesamt 8 Anlagen mit jeweils 1,7 ha überstrichener Gefahrenfläche für Vogelkollision kann daher keine Verbesserung darstellen, sondern wird das Tötungsrisiko massiv erhöhen und zu einer erheblichen Gefährdung der Vogelarten Steinadler und Bartgeier, sowie weiterer Geierarten führen.

Bereits die Tötung eines Individuums löst einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand aus. Die Auswirkungen des Verlusts eines Bartgeiers für den Bestand ist als gravierend einzustufen. Denn beim Bartgeier (und Steinadler) handelt es sich um langlebige Vögel, die spät geschlechtsreif werden und sehr geringe Reproduktionsraten mit nur einem Jungvogel



pro Jahr aufweisen. Erfolgt die Tötung während der Brutzeit, bedeutet dies darüber hinaus auch den Tod des Jungvogels, da ein Altvogel allein diesen nicht erfolgreich aufziehen kann.

Der ornithologische ASV führt zum gegenständlichen Gutachten aus (UVG S 216f): *„Die im Fachbericht Evaluierung von Vogelschlagrisiken an 13 geplanten Windenergieanlagen bei gleichzeitigem Abbau zweier existierender Freileitungen in alpiner Landschaft im Salzburgerland (BIONUM GmbH und TNL Energie GmbH, 2024) dargestellten Ergebnisse fußen unter anderem auch auf der Annahme einer äußerst seltenen Anwesenheit gewisser Arten (zB Steinadler, Bartgeier u.a.) im Untersuchungsgebiet, eine Annahme, der vom ASV nicht zur Gänze zugestimmt wird. Im selben Bericht ist zudem nachzulesen, dass sich das Vogelschlagrisiko bei Einsatz eines Antikollisionssystems (AKS) an den WEAs offenbar zusätzlich reduzieren lässt. Das Kollisionsrisiko im Vergleich zum Ist-Zustand könne mittels AKS um den Faktor 6 reduziert werden. Aus artenschutzrechtlicher Betrachtung wird dieser Wert in Bezug auf Arten mit hohem Kollisionsrisiko als sinnvolle Zielsetzung betrachtet... 2 Der Rückbau bestehender Stromleitungen (PM_1) wird hinsichtlich der Reduzierung des Kollisionsrisikos für Brut- und Gastvögel ebenfalls mit hoch wirksam beurteilt, was aber durch die Errichtung von Windrädern in einer sensiblen Lage (Pass-Lage) klar konterkariert wird.“*

Es sind aktuell keine Minderungsmaßnahmen gegen Vogelschlag vorgesehen

- Kein Abschaltalgorithmus
- Keine Schwarzfärbung eines Rotorblatts
- Kein Antikollisionssystem

Unabhängig von der kritisierten Modellierung der Kollisionsgefahr im Gutachten Bionum/TNL wird seitens der LUA festgehalten, dass ausnahmslos alle Artspezialisten für den Bartgeier, die sich intensiv mit dessen Biologie auseinandergesetzt haben, das Vogelschlagrisiko an den im Windsfeld geplanten WEAs als erhebliche Beeinträchtigung beurteilen und das Vorhaben für nicht umweltverträglich halten. Als Fazit erfolgt die Bewertung des geplanten Windparks am Windsfeld bei Flachauwinkl (Salzburg, Österreich) im Hinblick auf den Bartgeier (Wegscheider et al. 2025):

Die Kombination aus

- der Nähe zum reproduktiv bedeutenden Brutrevier Pöllatal / Katschberg,
- der regelmäßigen Nutzung des Windsfelds durch umherstreifende Bartgeier,



- der nachgewiesenen physiologischen Kollisionsanfälligkeit großer Greifvögel, sowie
- der dokumentierten Mortalitätsrisiken aus anderen Regionen

führt zu der Schlussfolgerung, dass der geplante Windpark am Windsfeld ein hochriskantes Vorhaben für den Erhalt der Bartgeierpopulation in den Ostalpen darstellt. Die geschilderten Fakten mahnen an, dass Standorte für Windkraftanlagen im Alpenraum mit höchster Sorgfalt gewählt werden müssen.

Bereiche wie das Windsfeld, die regelmäßig von Bartgeiern und anderen sensiblen Arten befliegen werden, sollten für Windenergie ausgeschlossen werden.

Aus ornithologischer Sicht ist der Standort als nicht genehmigungsfähig im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) einzustufen. Eine Errichtung der Anlagen würde die Erhaltungsziele des Nationalparks Hohe Tauern und der internationalen Wiederansiedlungsprogramme erheblich gefährden.

Das Gutachten von Mag. Toni Wegscheider, David Schuhwerk und Silke Moll vom 12.1.2025: Ornithologische Bewertung des geplanten Windparks am Windsfeld bei Flachauwinkl (Salzburg, Österreich) - Die Bedeutung des Gebiets für den Schutz des Bartgeiers (*Gypaetus barbatus*) wird daher von der LUA als Einwendungen in das Verfahren eingebracht und im Anhang übermittelt.

Ergänzend ist zum Bartgeier festzustellen, dass aufgrund der geringen Anzahl von wildlebenden Vögeln jedes Tier unbezahlbar ist. Die Kosten pro Bartgeier und Auswilderung liegen im sechsstelligen Bereich. Ein Verlust auch nur eines einzelnen Individuums hat bereits stark negative Auswirkungen auf die in den Ostalpen lebende Population und beeinträchtigt damit auch ein Schutzgut des Nationalparks Hohe Tauern erheblich.

Birkhuhn

Laut naSV für Wildökologie (UVG S 260) ist das Birkwild vom Projekt unmittelbar durch die Zuwegung und den WEA-Standort 1 betroffen. Die WEA 1 weist den höchsten Konfliktwert für das Birkwild auf, da dies unmittelbar im Kernlebensraum der Wildart positioniert ist. Der ASV für Jagd stellt fest, dass das Birkwild auf Störungen im Lebensraum sensibel reagiert. Er stellt fest, dass die WEA 1 am Balzplatz im Bereich des sogenannten Hüttenbodens errichtet werden soll und daher mit einer Verlagerung des Balzgeschehens zu rechnen ist (UVG S 187). Der ornithologische ASV schließt sogar ein Erlöschen der Teilpopulation des



Birkhuhns nicht aus (UVG S 215). Damit ist eindeutig belegt, dass es durch das Vorhaben zu einer **Beschädigung bzw. Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** der Anhang I Art der VSchRL kommt.

Die vom naSV angeführte Maßnahme *PM_4: Planerische Berücksichtigung von Flächen mit erhöhter Sensibilität* (UVE S 173) ist aber nicht geeignet, um die Auslösung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands zu umgehen.

In der UVE ist TI_Bet_06: Vögel – Ausgleichsmaßnahme für das Birkhuhn vorgesehen (UVE S 186). Der naSV Wildökologie ist in seinem Gutachten nicht darauf eingegangen, ob diese Maßnahmen die Funktion einer CEF-Maßnahme erfüllt. Es wurde weder beurteilt, ob die Fläche dafür überhaupt geeignet ist, zumal Teilbereiche bereits Almfläche sind und die Fläche auch Steilflächen beinhaltet. Es gibt keine Beurteilung zur Eignung, Lage und dem erforderlichen Flächenausmaß, bzw. ob die Maßnahmenfläche die für CEF-Maßnahmen erforderlichen Kriterien (gleiche oder bessere Qualität und Quantität) laut Artenschutz-Leitfaden der EU-Kommission erfüllt. Kritisch ist jedenfalls, dass die Fläche auch zukünftig der Störung durch die neue Windparkstraße unterliegt, zumal der Abstand zur Kehre nordwestlich der WEA 1 lediglich ca 50 Meter und der Abstand zur WEA 1 selbst lediglich ca 130 Meter beträgt. Die Wirksamkeit der Maßnahmenfläche in einem dauerhaft einer Störung ausgesetzten Bereich muss daher angezweifelt werden.

Zusammengefasst ist die Auslösung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands der Störung beim Birkhuhn vom naSV für Wildökologie nicht widerlegt.

Auerhuhn

Auch wenn der geplante Windpark nicht im Lebensraum des Auerhuhns situiert ist, muss aufgrund der Ausführungen des naSV für Wildökologie von der Auslösung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der Störung ausgegangen werden: Der naSV führt aus (UVG S 270 f), dass vom Auerhuhn Entfernungen von 20 km zurückgelegt werden können. *„Die geringe Distanz zwischen bewaldeten Bereichen nördlich und südlich der Radstädter Tauern wird andernorts nicht mehr erreicht. Mit einer Seehöhe von 2100m ist das Windsfeld auch eines der niedrigsten Passlagen in diesem Gebiet. Der Bereich gilt als sogenannte Vernetzungsgastelle und somit als Schwachstelle der Lebensraumvernetzung des Auerhuhns in Salzburg (Leitner & Signer 2013).“* Da es durch den Windpark zu einer Beeinträchtigung der Vernetzung und Ausbreitungsmöglichkeit des Auerhuhns kommt, der zu einer Verstärkung der Isolation von Teilpopulationen und durch Einschränkung des Genaustausches auch zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzung der Vogelart führt, ist auch beim Auerhuhn der Tatbestand der Störung ausgelöst.



Alpenschneehuhn

Das Projektgebiet ist offensichtlich als optimaler Schneehuhnlebensraum mit einer sehr hohen Siedlungsdichte einzustufen, zumal laut UVE 11 Paare nachgewiesen wurden. Leider fehlt eine Angabe der Lage der einzelnen Reviere, sodass konkrete Aussagen über betroffene Brutpaare schwierig sind. Der naSV für Wildökologie spricht von 9 bis 14 Paaren auf 270 ha betroffenen Alpenschneehuhnlebensraum bzw 11 Paare auf der Widmungsfläche mit einem Puffer von einem Kilometer. Bei Projektumsetzung ist für den naSV für Wildökologie eine Reduktion von derzeit 6 bis 7 Reviere auf vier Reviere realistisch (UVGA S 269) auf. Im Rahmen einer Projektvorstellung bei der LUA wurde vom Projektanten die im Projektgebiet betroffene Anzahl an Alpenschneehuhn-Brutpaaren mit 8 angegeben. Damit würden bei Umsetzung des Windparks 50 % des örtlichen Brutbestandes verschwinden. Aufgrund der Geländeingriffe und dauerhaften Gelände- und Lebensraumveränderungen im Lebensraum des Alpenschneehuhns sowie aufgrund der Störung durch die WEAs durch diese Bauwerke, den Lärm, Schattenwurf sowie die Zunahme der menschlichen Störungen werden die Verluste an Brutpaaren aus fachlicher Sicher von der LUA sogar noch höher eingeschätzt. Die von Ornithologen erarbeitete Abstandsempfehlung für die Errichtung von WEAs zu Brutplätzen vom Alpenschneehuhn beträgt 1.000 m (LAG VSW 2015).

Unabhängig von der genauen Anzahl ist der Verlust an Brutpaaren und Brutrevieren bei Umsetzung des Windparks fachlich unstrittig. Damit ist aber auch erwiesen, dass der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelöst wird. Da nach aktuellen EuGH-Urteilen der Verbotstatbestand individuenbezogen zu beurteilen ist, ist der Bezug in der UVE und vom naSV für Wildökologie auf Ebene der lokalen Population nicht geeignet, um dieses Verbot zu umgehen. Mit dem Verlust von mehreren Brutrevieren und damit Brutpaaren, die bleibende Schädigung der sensiblen Art Alpenschneehuhn wird auch vom ornithologischen ASV nicht ausgeschlossen (UVG S 336). Es ist aber auch eindeutig belegt, dass durch das Vorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder vernichtet werden, auch wenn die genaue Anzahl der dauerhaft verlorengehenden Brutreviere aufgrund fehlender Daten zur Lage der Brutreviere gar nicht festgestellt werden kann.

Die Modellierung der Alpenschneehuhn-Lebensräume in der UVE ist extrem grob und zu einer Bestandsabschätzung des Schneehuhns in den Radstätter Tauern wenig geeignet. Eine Modellierung von Alpenschneehuhn-Lebensräumen im Nationalpark Hohe Tauern zeigt klar, dass es in der besiedelbaren Höhenstufe sehr wohl stark unterschiedliche Lebensraumeignungen gibt, die natürlich Auswirkungen auf die Siedlungsdichte der Art haben. So wurden großflächig vorhandene „wenig geeignete Habitatflächen“ von den Vögeln auch kaum genutzt. Wie Kartierungen in Kontrollflächen ergab, konnten lokal auch in sehr gut geeigneten Flächen keine Alpenschneehühner nachgewiesen werden (siehe Abbildung 1.). Wie die SV der LUA im Rahmen der ornithologischen Bestandserhebung im Nationalpark Hohe Tauern, im Sonderschutzgebiet Piffkar, mit Revierkartierung des Alpenschneehuhns feststellen konnte, lagen Siedlungsdichten hier lediglich bei 1,8



Brutpaaren/100 ha und damit wesentlich geringer als die vom naSV angeführten Brutpaarzahlen von bis zu 5 BP/100 ha.

Die Betrachtung der Population ist aber rechtlich bei der Beurteilung artenschutzrechtlicher Verbote wie Tötung und Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohnedies nicht relevant, da diese individuenbezogen zu beurteilen sind.

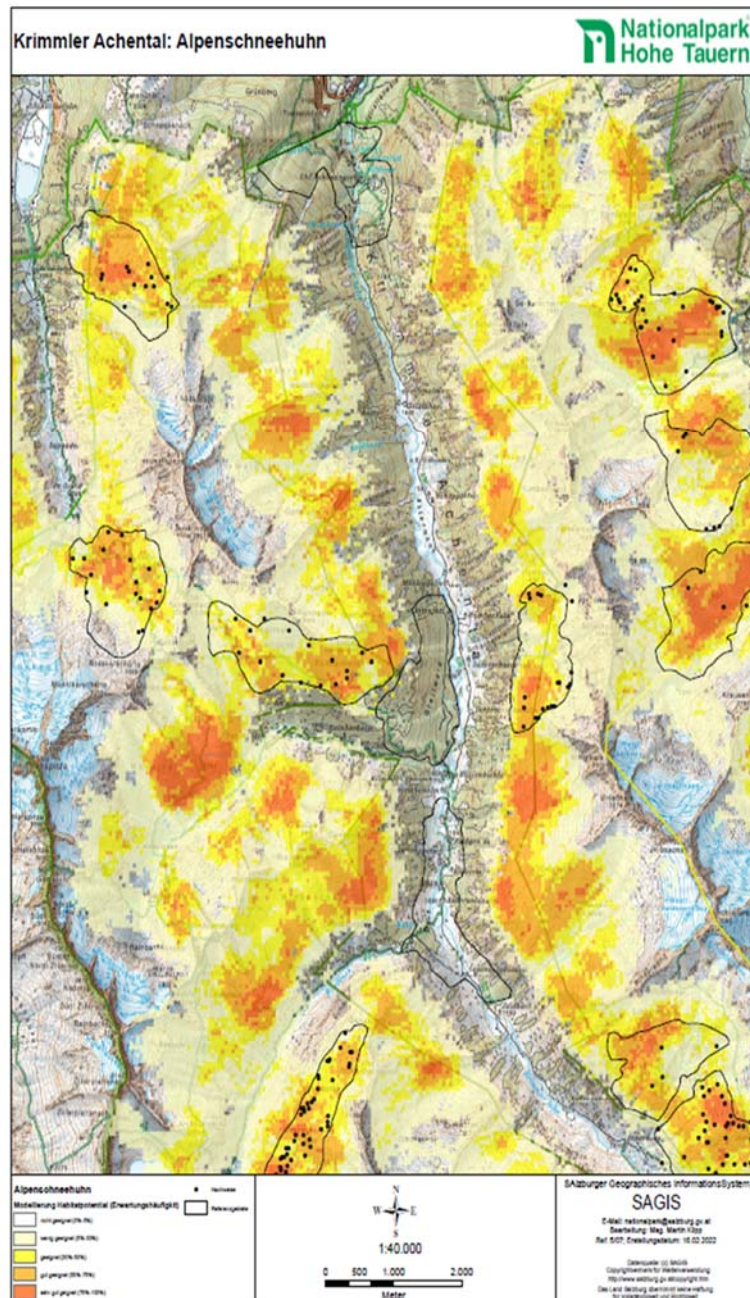


Abbildung 1.: Modellierung der Lebensräume des Alpenschneehuhns im Krimmler Achental, Nationalpark Hohe Tauern samt Nachweisen in den Kontrollflächen

Im gegenständlichen Fall wird die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht durch lebensraumverbessernde Maßnahmen für das Alpenschneehuhn kompensiert. Der Lebensraum der Art kann weder verbessert noch hergestellt werden.

Alpenschneehühner sind territorial. Brutpaare nutzen über Jahre hinweg dasselbe Revier, welches die geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art darstellt. Aufgrund der hohen Dichte des Alpenschneehuhns im Projektgebiet muss davon ausgegangen werden, dass alle geeigneten Habitate besetzt sind. Die Behauptung des naSV für Wildökologie, dass die kontinuierliche ökologische Funktion aufrechterhalten werden kann, ist nicht belegt, zumal der naSV selbst von einem Rückgang der Alpenschneehuhn-Brutpaare ausgeht.

Die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote beim Alpenschneehuhn ist daher gegeben.

Zur fachlichen Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen

Wild/Wildökologie

zu LUA vom 8.10.2025

„Einwand LUA Kap. 1.5.: Zu den Verbotstatbeständen und den artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren gemäß § 34 des Sbg NSchG und § 104a Sbg JG: Verbotstatbestände nach § 103 SJG idFF werden ausgelöst.“

Antwort zum Tötungsverbot: Das Tötungsverbot wird durch die außerbrutzeitlichen Schlägerungsarbeiten und Baufeldfreimachung berücksichtigt. Ein Kollisionsschutz durch Kontrastfärbung der WEA-Masten (projektimmanente Maßnahme PM_1) ist vorgesehen. Zusätzlich sind die Flügel aufgrund notwendiger luftfahrtsicherungstechnischer Maßnahmen rot-weiß gefärbt. Das Mortalitätsrisiko wird zusätzlich durch den Rückbau der Energieleitungen im Vergleich zum IST-Zustand reduziert.“

Stellungnahme: Die Bionum/TNL Modellrechnung ist nicht nachvollziehbar und geht von falschen Voraussetzungen aus, siehe Stellungnahme oben zum UVG. Die Anordnung der WEAs quer zum Pass und damit zur Hauptflugrichtung vieler Vogelarten inklusive der Zugvögel und die große Anzahl der Windräder erhöhen das Kollisionsrisiko und damit das Tötungsrisiko. Durch die schnelle Bewegung des Windrads ist es für Vögel nicht als Hindernis erkennbar (Geschwindigkeiten 200 – 300 km/h an Rotorspitzen). Gerade Thermiknutzende Großvögel wie Steinadler und Bart- und Gänsegeier sind eher langsame und schwerfällige Flieger, die kaum auf kurzer Distanz ausweichen können. Dazu kommen die Luftverwirbelungen durch die Rotoren der WEAs, die ebenfalls fliegende Vögel beeinträchtigen und deren Manövrierfähigkeit einschränken..



“Antwort zu Störungsverbot: Der Störungsbegriff bezieht sich nicht auf Individuen, sondern auf die lokale Population der Art. (vgl. Europäische Kommission in EK 2019, Kap. 3.5.2 21, aus SUSKE ET AL. (2021)). Lokale Populationen werden nicht signifikant beeinträchtigt.

Antwort zu Verlusten von Ruhegebieten und Fortpflanzungsstätten des Birkwildes: Diese werden durch Lebensraumverbesserungsmaßnahmen kompensiert und stehen dieser Tierart zeitlich durchgehend zur Verfügung.

Insgesamt ergeben sich somit für Vögel keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.”

Stellungnahme: Lebensraumverbesserungen wie die in der UVE vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme für das Birkhuhn (TI_Bet_06: Vögel) können die Auslösung des Verbotstatbestandes der Störung nicht verhindern. Derartige Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind laut Artenschutz-Leitfaden der EU-Kommission (2021) nur zur Vermeidung des Verbots der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich. Da der naSV bei mehreren Arten, u.a. Alpenschneehuhn und Birkhuhn die Störung durch den Windpark samt der Verkleinerung des Lebensraumes der Arten bestätigt, ist das Störungsverbot ausgelöst und erfordert ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren.

“Einwand LUA Kap. 4.1. Avifauna: „Das Projektgebiet befindet sich nach der von BirdLife Österreich (2025) veröffentlichten Windkraft-Sensibilitätskarte Vögel - Austria in den Sensibilitätskategorien 4 (hoch) und 5 (sehr hoch).“

Antwort: Das trifft grundsätzlich zu. Allerdings geben Birdlife (SCHMIDT & HOHENEGGER 2025) selbst zu bedenken, dass die Karte „aufgrund ihres generalisierenden und vereinfachenden Charakters keine exakte Abbildung der lokalen Gegebenheiten darstellen, sondern vielmehr einen Näherungswert liefern.“ Sinngemäß führt Birdlife weiter aus, dass in Bereichen mit erhöhter Sensibilität die Zielkonflikte steigen und Ausgleichsmaßnahmen eine höhere Bedeutung zukommt. Hohe Sensibilität ist somit nicht gleichbedeutend mit nicht umweltverträglich.“

Stellungnahme: Die hohe Sensibilität des Projektgebiets hat sich im Rahmen der Erhebungen immer weiter herauskristallisiert und bestätigt sich durch den zunehmenden Erkenntnisgewinn immer mehr. Das Gebiet hätte als Tabuzone für Windkraft ausgewiesen werden müssen, dies war aber leider politisch nicht erwünscht. Bereits in einem frühen Planungsstadium und sogar im Rahmen des ersten Projekts der Salzburg AG für einen Windpark am Windsfeld wurde sowohl von der ornithologischen ASV des Landes als auch von der LUA auf die in Bezug auf Vögel nicht gegebene Umweltverträglichkeit hingewiesen.



Ausgleichsmaßnahmen gibt es nicht bspw für Steinhuhn und Alpenschneehuhn, deren Wirksamkeit beim Birkhuhn ist fraglich.

„Einwand LUA zu kollisionsgefährdeten Großvögel - Bartgeier: „Die im Fachbeitrag getroffenen Ausführungen zum Bartgeier sind [...] nicht schlüssig.“

Antwort: Fehlende Daten zur Bartgeierverbreitung und zum Kollisionsrisiko wurden durch den naSV ergänzt. Zusätzlich wurde der Bartgeier als Brutvogel der Umgebung (Entfernung des Horstes am Katschberg sind ca. 20 km) eingestuft. Die Abstandempfehlung von Birdlife zum Horst von mind. 15 km wird eingehalten. Auch wird das Windsfeld vom naSV als Hauptverbreitungsgebiet angesehen, in der UVE wird es als Randvorkommensgebiet bezeichnet. Das ändert aber nichts an der Einschätzung, dass der Bartgeier nur selten im Projektgebiet vorkommt. Allerdings, erfreulicherweise, in den letzten Jahren immer häufiger. Für die Nahrungssuche ist der Windpark jedoch nicht seine erste Wahl, weil der Bartgeier dazu überproportional Südhänge aufsucht und diese im Projektgebiet weitgehend fehlen. Nähere Ausführungen dazu im Befund des naSV-GA. Das Kollisionsrisiko nimmt durch den Rückbau der Stromleitungen und Maste und der Errichtung des Windparks im Vergleich zum IST-Zustand um den Faktor 80 ab, so die schlüssige Darstellung von der Bionum GmbH und der TNL Energie GmbH (2024) als Teilgutachten in der UVE. Eine Abnahme der Kollisionswahrscheinlichkeit ist auch dann zu erwarten, wenn der Bartgeier künftig öfter den Lebensraum rund um das Windsfeld aufsucht. Beim vor Ort häufiger auftretenden Steinadler ist die Abnahme der Kollisionswahrscheinlichkeit im Gutachten von Bionum und TNL mit dem Faktor 1,5 im Vergleich zum IST-Zustand berechnet.“

Stellungnahme: Das Bionum/TNL Modell ist nicht schlüssig, da von falschen Voraussetzungen ausgegangen wird. Auf das beigelegte Gutachten Wegscheider et al. (2025) wird verwiesen.

„Einwand LUA zu ausgewählten Brutvogelarten – Schneehuhn: „Aufgrund der großflächigen Eingriffe im Zuge des Baus bzw. der Nichtwiederherstellbarkeit muss bei dieser Vogelart jedenfalls von einer Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgegangen werden.“

Antwort: Es wird zwar in einem gewissen Umfang eine Beeinflussung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Schneehuhns erwartet, da gestört werden kann. Allerdings kann die ökologische Funktion für die lokale Population, kontinuierlich aufrecht erhalten bleiben.“

Stellungnahme: Die Beurteilung erfolgt durch nicht der aktuellen EuGH-Rechtsprechung entsprechende Einbeziehung der Population. Durch die Massiven Geländeeingriffe und dauerhaften Geländeänderungen im Zusammenhang mit der Errichtung der



Zufahrtsstraße sowie von Kranaufstellungs- und sonstigen Bauhilfsflächen zerstören den natürlichen Lebensraum des Alpenschneehuhns und anderer Vogelarten dauerhaft. Selbst bei einer nachfolgenden Rekultivierung sind die eingeebneten Schotterrasenflächen nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Art nutzbar.

“Für weitere Details siehe Schlüsseltabelle im naSV-GA bzw. sei auf die artenschutzrechtliche Beurteilung verwiesen. Für den vermuteten Rückgang von zwei bis drei Brutpaaren im Untersuchungsgebiet werden nicht die geringfügigen Beeinflussungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten verantwortlich gemacht, sondern die Störwirkungen des Vorhabens. Als Bezugsgröße dient auch hier die lokale Population der Radstädter Tauern, die konservativ geschätzt, einen Bestand von 250 Schneehuhnbrutpaaren aufweist. Die lokale Schneehuhnpopulation der Radstädter Tauern stellt eine Teilpopulation der Schneehuhnpopulation der Hohen und Niederen Tauern bzw. der Zentralalpen dar.”

Stellungnahme: Auf die bereits mehrfach ausgeführte Begründung für die Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird verwiesen. Es sind keine Ausgleichs- oder CEF-Maßnahmen möglich, die diesen Verlust der geschützten Stätten kompensieren können. Die Einbeziehung der lokalen Population in die Beurteilung des Verbotstatbestandes ist nicht zulässig und erfolgt erst im Ausnahmeverfahren.

“Einwand LUA zur Frage der Tötung siehe Einwand LUA 1.5 bzw. dessen unmittelbare Beantwortung sowie Verweis auf das naSV-GA.”

Stellungnahme: Die Tötung windkraftsensibler Arten, wie Steinadler, Bartgeier, aber auch anderer Großvögel wie Gänsegeier sowie ziehender Vogelarten, wie Wespenbussard, Rohrweihe und weiterer Zugvogelarten ist aufgrund der Lage des Windparks quer zum Pass und aufgrund der Anzahl und Dichte der Windräder keinesfalls zu verhindern.

“Einwand LUA: „Das im Fachbeitrag zugrunde gelegte Modell [Anm.: für das Schneehuhn] zur Ermittlung der lokalen Population ist fachlich nicht haltbar.“

Antwort: Das Modell ist sehr konservativ angelegt und bewegt sich nur in einem schmalen Höhenbereich von 2000-2200 m, obwohl vom Schneehuhn eine größere Seehöhenamplitude (ca. 1900-2500 m) genutzt wird. Es versteht sich von selbst, dass innerhalb des gewählten schmalen Bandes die Habitatqualität wechselt, dennoch wird der Lebensraum des Schneehuhns damit gut abgeschätzt, da ein durchschnittliches Schneehuhnrevier mit 35 ha angenommen wird und diese Reviere auch einer durchschnittlichen Habitateignung entsprechen. Die entsprechende Hochrechnung der Brutpaare ist demnach plausibel und nachvollziehbar.“



Stellungnahme: Die Hochrechnung des Schneehuhnbestands anhand des Modells in der UVE ist überdies sehr grob und wenig belastbar. Auf Abb. 1. und die Ausführungen zum Alpenschneehuhn wird verwiesen. Die Population ist ohnedies erst im Ausnahmeverfahren relevant. Auch der ornithologische ASV stellt fest: *"Eine bleibende Schädigung sensibler Arten (zB Birkhuhn, Alpenschneehuhn, Steinhuhn) kann allerdings nicht ausgeschlossen werden."* (UVG S 336 D 5)

"Einwand LUA: Birkhuhn – „Im Fachbeitrag wurde die in Wöss et al. (2008) beschriebene Bewertungsmethodik für eine Beurteilung der Eingriffe lediglich auf eine Lebensraumbeurteilung beschränkt. Die weiteren erforderlichen Parameter (b) lokales Vorkommensgebiet mit Erhebung bzw. Angabe von Schlüsselhabitaten (Brut-, Balz- und Überwinterungsgebiete) fehlt ebenso wie (c) Gebiet einer Teilpopulation oder (d) Gebiet der Population. Diese Daten sind aber wesentlich für die Beurteilung der Auswirkungen. Insbesondere die Vernetzungen zu anderen Teilpopulationen fehlen, so sind bspw. Aufenthalte der Birkhühner im Sommer oberhalb der Waldgrenze (ORCHIS 2013) oder Wechsel zwischen den Birkhühnern der Unterpleißingalm und dem Lantschfeld bekannt. Die Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Vernetzung und der Individuenaustausch zwischen den Teilpopulationen sowie das dadurch gegebene Tötungsrisiko sind jedenfalls für das gegenständliche Verfahren relevant. Vom Auslösen der Verbotstatbestände Störung, Tötung und Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten beim Birkhuhn ist daher auszugehen."

Antwort: Die Ausführungen in der UVE reichen aus, um die Projektwirkungen auf das Birkhuhn zu quantifizieren. Im GA des naSV findet das Vorkommen eines Brut- und Aufzuchtgebietes im Bereich der Zuwegung zwischen WEA 1 und WEA 2 insofern zusätzlich Berücksichtigung, als das auf die Trennwirkung der Zuwegung in den Maßnahmenvorschlägen eingegangen wird (zeitliche Einschränkungen während des Baus und belaufbare Bauausführung der Böschung). Gleichfalls wird auf die Trennwirkung der Teilpopulationen in Richtung Lantschfeld eingegangen. Die Trennwirkung durch den Windpark wird im naSV-GA als höher eingestuft als in der UVE, woraus auch entsprechende Maßnahmen resultieren (Maßnahmennummern: Bau – 1,2,3,6,7, Betrieb – 8,9,10,11,12,13,15,17, vgl. naSV-GA."

Stellungnahme: Auch der ornithologische ASV stellt fest: *"Eine bleibende Schädigung sensibler Arten (zB Birkhuhn, Alpenschneehuhn, Steinhuhn) kann allerdings nicht ausgeschlossen werden."* (UVG S 336 D 5).



„Einwand LUA ad Steinhuhn: „Die im Fachbeitrag Biologische Vielfalt, Tiere und deren Lebensräume vorgelegte Modellierung der Kernlebensräume für das Steinhuhn wird als nicht ausreichend beurteilt. Sie verkennt die vorliegende Datenlage und ist daher nicht nachvollziehbar.“

Antwort: Das Steinhuhn wird in Salzburg als gefährdete Art geführt (Slotta-Bachmayr et al.

2012). Im Untersuchungsgebiet konnte im Rahmen der UVE ein Nachweis getätigt werden. Von ORCHIS (2013) wurden mehrere Nachweise in der Nähe der Windsfeldhütte dokumentiert. Insofern befindet sich das Vorhaben jedenfalls im Steinhuhnlebensraum. Ein Brutgebiet innerhalb des 1-km Radius um die Widmungsfläche ist nicht gänzlich auszuschließen, konnte jedoch im Rahmen der UVE-Erstellung nicht nachgewiesen werden. Die Projektfläche wird mittels Habitatmodell in der UVE schlüssig als nicht Kernlebensraum dargestellt. Dennoch findet das Steinhuhn Eingang in die Bewertung und wurde im Zuge der Planung (Freihalten des nördlichen Widmungsgebietes auf der Nordseite) und der Maßnahmen auch mitberücksichtigt.“

Stellungnahme: Zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote ist es nicht relevant, ob das Vorkommen einer geschützten Vogelart in einem „Kernlebensraum“ gelegen ist oder nicht. Zumal auch die im Zuge der Erhebungen des Steinhuhns erfolgte Beobachtung nicht im errechneten Modellgebiet stattgefunden hat, muss die Aussagekraft des Modells hinterfragt werden. Eine gezielte Kartierung des Steinhuhns mit einem entsprechend ausgebildeten Hund erfolgte nicht. Dies stellt aber nach dem Steinhuhnspezialisten Hafner (mdl.Mitt.) die für die Vogelart primäre Erhebungsmethode dar. Aufgrund der Heimlichkeit der Vogelart und der schwierigen Nachweisbarkeit sowie der wiederholten Brutzeitnachweise im Windsfeld (UVE, ORCHIS, diverse Jäger und Bewirtschafter) muss von einem Brutvorkommen ausgegangen werden. Die genaue Lage der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist aber nicht bekannt, so dass auch nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Freihaltung des nördlichen Widmungsgebietes überhaupt eine geeignete Minderungsmaßnahme für das Steinhuhn darstellt.

Auch der ornithologische ASV stellt fest: *„Eine bleibende Schädigung sensibler Arten (zB Birkhuhn, Alpenschneehuhn, Steinhuhn) kann allerdings nicht ausgeschlossen werden.“* (UVG S 336 D 5)



“Einwand LUA: Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände – Tötung durch Flügel der WEA. Es seien keine Minderungsmaßnahmen vorgesehen.

Antwort: Die WEA-Flügel werden aus Gründen der Luftfahrtsicherheit rot-weiß markiert, was das Tötungsrisiko für Vögel stark reduziert. Eine Kontrastfärbung des Turms ist ebenfalls vorgesehen. Näheres dazu im GA Luftfahrt.”

Stellungnahme: Die Kontrastfärbung des Turms verhindert keinen Vogelschlag durch die sich bewegenden Rotoren, es gibt keine Nachweise, dass die Färbung als Luftfahrthindernis Vogelkollisionen reduziert.

“Einwand LUA: „Beschädigung oder Vernichtung von Niststätten bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Das artenschutzrechtliche Verbot der Vernichtung von geschützten Stätten wird ausgelöst.“

Antwort: Es werden zwar im weiteren Sinn Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Schneehuhns beeinträchtigt, da der Lebensraum der vorkommenden Arten vom Vorhaben betroffen ist, allerdings kann für alle Arten die kontinuierliche ökologische Funktion aufrechterhalten werden.“

Stellungnahme: Alpenschneehühner sind territorial. Brutpaare nutzen über Jahre hinweg dasselbe Revier, welches die geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art darstellt. Aufgrund der hohen Dichte des Alpenschneehuhns im Projektgebiet muss davon ausgegangen werden, dass geeignete Habitate besetzt sind. Die Behauptung, dass die kontinuierliche ökologische Funktion aufrechterhalten werden kann, ist daher nicht belegt, zumal der naSV selbst von einem Rückgang der Alpenschneehuhn-Brutpaare ausgeht.

“Einwand LUA ad Thema Störung: „Im Fachbeitrag werden die Störungen im Zusammenhang mit den Bauarbeiten, aber auch langfristige Störungen wie Scheuchwirkungen durch Bewegung, Lärm, Licht, Zerschneidungs- und Silhouettenwirkungen angeführt. Diese andauernden Wirkungen während des Betriebs der Windräder führen u.a. zu einem prognostizierten Bestandsrückgang beim Schneehuhn in der Widmungsfläche um bis zu 3 Reviere. Gemäß § 103 Abs 2b ist jede absichtliche Störung der geschützten Federwildarten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit, verboten. Damit ist aber jedenfalls beim Schneehuhn der Verbotstatbestand der Störung ausgelöst. Ähnliche Auswirkungen sind beim Birkhuhn aber auch bei weiteren Arten zu erwarten.“



Antwort: Die Bezugsgröße ist wie bei der Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

die lokale Population. Eine Störung innerhalb der lokalen Population ist zwar zu erwarten, sie ist jedoch nicht erheblich, das heißt, sie führt zu keinem negativen Effekt auf die lokale Population, auch wenn diese ggf. geringfügig um 1% abnimmt. Nähere Ausführungen siehe naSVGA."

Stellungnahme: Die Ausführungen des ASV entsprechen nicht der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH und sind daher rechtlich nicht relevant. Vielmehr ist unter Berücksichtigung des Individuenschutzes von der Auslösung von Verbotstatbeständen auszugehen.

Raumplanung

Zum Fachbereich Raumplanung wird wie folgt zur Fragenbeantwortung Stellung genommen:

Allgemeine Fragen

A.2. Alpenkonvention

Aus Sicht des Fachbereichs wurde die Alpenkonvention ausreichend berücksichtigt (S302).

Aus Sicht der LUA wird weiterhin auf die bisherigen Einwendungen, insb. auch zu den RO-Verfahren, verwiesen.

A.3. Methoden

Aus Sicht der LUA wird weiterhin auf die bisherigen Einwendungen, insb. auch zu den RO-Verfahren, verwiesen.

B.1. Alternativen:

Der Fachbereich verweist auf das REK-Verfahren 2021.

Aus Sicht der LUA wird weiterhin auf die bisherigen Einwendungen, insb. auch zu den RO-Verfahren, verwiesen.

C.14. Tourismus und Freizeitinfrastruktur

Der Fachbereich stellt zu dieser Frage nur geringe Beeinträchtigungen fest, die sich gut mindern und ausgleichen ließen.

Dazu wird eingewendet, dass hinsichtlich der argumentierten Ersatzanlagen (Wanderwege, Sicherungsmaßnahmen etc) weiterhin aussagekräftige und beurteilungsfähige



Einreichunterlagen fehlen. Die Verlegung oder Neuanlage von Wegen muss im ggst. Gebiet unausweichlich auch gemäß § 24 NSchG ex lege geschützte Lebensräume berühren, was eine Bewilligungs- und Beurteilungspflicht durch den Fachbereich Naturschutz auslöst. Eine solche Beurteilung fehlt derzeit, weshalb das UVG auch unvollständig ist. Eine Verlagerung der Prüfung von Eingriffen nach Rechtskraft des Bescheides wäre rechtswidrig.

C.16. Gesamtbeurteilung

Der Fachbereich stellt "c vernachlässigbare nachteilige Auswirkungen" fest.

Dies ist weder schlüssig noch nachvollziehbar. Aus Sicht der LUA wird weiterhin auf die bisherigen Einwendungen, insb. auch zu den RO-Verfahren, verwiesen.

I.4. Wie wird das Vorhaben im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen (wie Boden, Fläche, Lebensraum, Wasser, biologische Vielfalt, Energie, Baumaterialien, Betriebsmittel, Rohstoffe) beurteilt?

Der Fachbereich beantwortet diese Frage damit, dass es keine originäre Ressource „Raum“ gäbe, auf die beim Fachbereich Raumplanung Bezug genommen werden könne.

Bezugnehmend auf die gesetzlichen Bestimmungen des Salzburger Raumordnungsgesetzes ist diese Beantwortung nicht schlüssig und nicht nachvollziehbar.

Gemäß § 1 Abs 1 ROG ist Raumordnung im Sinn dieses Gesetzes die planmäßige Gestaltung eines Gebiets. Sie hat die bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraums im Interesse des Gemeinwohles zum Ziel und nimmt dabei Bedacht auf die natürlichen Gegebenheiten sowie – unter Respektierung der Grund- und Freiheitsrechte – auf die abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung.

Weiters normiert das ROG folgende Raumordnungsziele und -grundsätze:

Raumordnungsziele und -grundsätze

§ 2

(1) Die Raumordnung hat folgende Ziele zu verfolgen:

1. Die räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen für leistbares Wohnen, Arbeiten und Wirtschaften sowie eine intakte Umwelt sind nachhaltig zu sichern.
2. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen und pfleglich zu nutzen, um sie für die Zukunft in ausreichender Güte und Menge zu erhalten. Die Vielfalt von Natur und Landschaft ist zu erhalten. Gleichbedeutsam sind der Schutz und die Pflege erhaltenswerter Kulturgüter, Naturgegebenheiten und des Landschaftsbildes. Der freie Zugang zu Wäldern, Seen, öffentlichen Fließgewässern und sonstigen landschaftlichen Schönheiten ist zu sichern bzw anzustreben.



3. Die zum Schutz vor Naturgefahren notwendigen Freiräume sollen erhalten bleiben, wobei auf bestehende Dauersiedlungs- und Wirtschaftsräume Bedacht zu nehmen ist. Gebiete mit nutzbaren Wasser- und Rohstoffvorkommen sollen von Nutzungen freigehalten werden, welche diese Vorkommen beeinträchtigen und ihre Gewinnung verhindern können.
4. Die Erhaltung einer lebensfähigen bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft ist sicherzustellen.
5. Gewerbe, Industrie und Handel sind in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu sichern und zu verbessern, wobei einerseits auf die Standorterfordernisse, die verfügbaren Roh- und Grundstoffe, die Energie und Arbeitsmarktsituation und andererseits auf die Umweltbeeinträchtigung und die benachbarten Siedlungsgebiete Rücksicht zu nehmen ist.
6. Der Tourismus ist unter Berücksichtigung der ökologischen Belastbarkeit und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Raums, der Erfordernisse des Landschafts- und Naturschutzes sowie der vorrangigen Beteiligung der einheimischen Bevölkerung an der Entwicklung und der Vielfalt der Freizeit- und Erholungsbedürfnisse der Gäste auch durch die Sicherung geeigneter Flächen zu entwickeln und konkurrenzfähig zu erhalten.
7. Das Siedlungssystem soll derart entwickelt werden, dass
 - a) die Bevölkerungsdichte eines Raumes mit seiner ökologischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit im Einklang steht,
 - b) die Versorgung der Bevölkerung in ihren Grundbedürfnissen in ausreichendem Umfang und angemessener Qualität sichergestellt und eine entsprechende Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge vor allem durch Revitalisierung und Stärkung der Orts- und Stadtkerne in zumutbarer Entfernung gewährleistet ist,
 - c) räumliche Strukturen geschaffen werden, die eine nachhaltige und umwelt- sowie ressourcenschonende Mobilität ermöglichen,
 - d) zur Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs benötigte Flächen nicht für eine bloß zeitweilige Wohnnutzung verwendet werden,
 - e) eine bestmögliche Abstimmung der Standorte für Wohnen, wirtschaftliche Unternehmen und öffentliche Dienstleistungseinrichtungen sowie für Erholungsgebiete erreicht wird und
 - f) die Bevölkerung vor Gefährdung durch Naturgewalten und Unglücksfälle außergewöhnlichen Umfangs sowie vor Umweltschäden, -gefährdungen und -belastungen durch richtige Standortwahl dauergenutzter Einrichtungen und durch Schutzmaßnahmen bestmöglich geschützt wird.
8. Die Erhaltung und Entwicklung einer möglichst eigenständigen und nachhaltigen Energieversorgung ist zu unterstützen.
9. Die Grundlagen für die langfristige Entwicklung der Wirtschaft, der Infrastruktur und des Wohnungswesens sowie für die erforderlichen Strukturanpassungen sind zu sichern und zu verbessern.
10. Für die Bevölkerung in allen Teilen des Landes ist die Herstellung möglichst gleichwertiger Lebensbedingungen sowie deren Verbesserung durch die Schaffung einer ausgeglichenen Wirtschafts- und Sozialstruktur und aktiver Maßnahmen zur Stärkung des ländlichen Raums anzustreben.



(2) Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. haushälterische und nachhaltige Nutzung von Grund und Boden, insbesondere der sparsame Umgang mit Bauland;
2. Vorrang der öffentlichen Interessen vor Einzelinteressen;
3. Vorrang für die Siedlungsentwicklung nach innen und Vermeidung von Zersiedelung;
4. verstärkte Berücksichtigung der Umweltschutzbelange und entsprechende Wahrnehmung der Klimaschutzbelange bei der Abwägung ökologischer und ökonomischer Ansprüche an den Raum, Unterstützung des Natur- und Landschaftsschutzes;
5. Orientierung der Siedlungsentwicklung an den Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs und sonstigen Infrastruktureinrichtungen unter Beachtung größtmöglicher Wirtschaftlichkeit dieser Einrichtungen;
6. Entwicklung der Raumstruktur entsprechend dem Prinzip der gestreuten Schwerpunktbildung und Entwicklung und Erhaltung einer regionalen Identität;
7. aktive Bodenpolitik der Gemeinden für leistbares Wohn- und Betriebsbauland;
8. sparsame Verwendung von Energie und vorrangiger Einsatz heimischer erneuerbarer Energieträger;
9. verstärkte Berücksichtigung unterschiedlicher Auswirkungen von Planungen auf Frauen und Männer, auf Kinder und Jugendliche, auf ältere Menschen sowie auf Menschen mit Behinderung.

Eine Frage, die sich auf die nachhaltige Nutzung von Ressourcen bezieht, wozu selbstverständlich auch die bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraums im Interesse des Gemeinwohles zählt, welche dabei Bedacht auf die natürlichen Gegebenheiten sowie – unter Respektierung der Grund- und Freiheitsrechte – auf die abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung Bedacht nimmt, hätte zumindest eine Auseinandersetzung mit den dafür vom Gesetzgeber aufgestellten Raumordungsziele und -grundsätze erfordert.

Die Verneinung der Existenz eines solchen Schutzgutes im Rahmen des Fachbereichs Raumplanung ist daher zumindest befremdlich.

J.1. Öffentliche Konzepte und Pläne:

Der Fachbereich verweist dazu auf das LEP und den FWP.

Aus Sicht der LUA wird weiterhin auf die bisherigen Einwendungen, insb. auch zu den RO-Verfahren, verwiesen.



J.3. Wie werden - unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen - die möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne bzw den darin enthaltenen Zielsetzungen aus fachlicher Sicht unter den im Untersuchungsrahmen definierten Gesichtspunkten, insbesondere Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern, sowie unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge entsprechend nachfolgender Skala beurteilt und was sind die Grundlagen für die Beurteilung ?

- a vorteilhafte Auswirkung**
- b keine Auswirkung**
- c vernachlässigbare nachteilige Auswirkung**
- d merkliche nachteilige Auswirkung**
- e bedeutende nachteilige Auswirkung**

Der Fachbereich stellt zu dieser Frage KEINE Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes fest. Unter Verweis auf die Einwendungen zur Beantwortung der Frage I.1. wird festgestellt, dass die Frage weder schlüssig, noch nachvollziehbar noch vollständig beantwortet wurde.

K) Maßnahmen und Unterlagen:

„Temporäre Wegverlegungen und Besucherinformation, Besucherlenkung während des Baustellenbetriebes, dauerhafte Verlegungen von Wanderwegen sowie Eiswarnleuchten sind Projektbestandteil. Sie entsprechen dem Stand der Technik, in K.4 sind ergänzende Vorschläge für Auflagen angeführt.“

Für den Fachbereich Raumplanung sind Ergänzungen über die im Punkt K.1 genannten Punkte erforderlich.

- Die Umsetzung der Maßnahmen „Temporäre Wegverlegungen und Besucherinformation, Besucherlenkung während des Baustellenbetriebes“ haben so zu erfolgen, dass insbesondere während der Bauphase eine Information über Sperren bei den Zustiegen aus dem Tal bzw an geeigneten Stellen (zB. Südwienner Hütte) mit Ausweichrouten erfolgen.

- Die Zugänge zum Windpark-Areal, bei denen die Eiswarnleuchten installiert werden, sind als Auflage im Bescheid anzuführen. Bei der Auswahl der Standorte sind die Routen der Wintersportler zum Windsfeld bzw den umliegenden Zielen (Taferlnock, ...) zu berücksichtigen. Die Lage ist in einem Maßnahmenplan darzustellen, zB. E.01.1001-1 Maßnahmen“



Stellungnahme: Aus der zitierten Beantwortung geht hervor, dass die angeführten Maßnahmen in der UVE zwar genannt, aber nicht konkret geplant sind. Die UVE ist daher diesbezüglich unvollständig und sohin auch von den Fachbereichen (insb. Naturschutz) nicht beurteilbar.

Fachliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen

LUA (S 432)

Das UVG bestätigt die Einwendungen der LUA, dass Vorrangzonen laut LEP keine Beschleunigungsgebiete gemäß RED III darstellen. Dies insbesondere auch deshalb, weil dafür auch die Erschließung und die Ableitung von Strom mit zu berücksichtigen gewesen wären, was aber nicht erfolgt ist.

Der Fachbericht führt an, dass im LEP eine Abwägung zwischen Vorrangzone und Alpiner Ruhezone erfolgt sei. Im gültig verordneten LEP sowie im Umweltbericht findet sich keine nachvollziehbare Auseinandersetzung zu diesem Punkt. Die angesprochene "Abwägung" besteht darin, dass die Vorrangzone verordnet wurde. Aus Sicht der LUA wird weiterhin auf die bisherigen Einwendungen, insb. auch zu den RO-Verfahren, verwiesen.

Der Fachbereich führt weiters aus, dass eine Flächenwidmung nur für WEA erforderlich ist, aber nicht für die dafür notwendigen Erschließungen (Straßen, Wege etc). Dem kann grundsätzlich gefolgt werden, allerdings hat eine SUP von Beschleunigungsgebieten auch die Erschließungen trotzdem mit zu berücksichtigen (siehe Bestätigung des Einwands oben), was bisher aber nicht erfolgt ist..

Im UVG wird weiters festgestellt, dass die Widmung GL-Ödland nicht mit dem gemäß §24 NSchG ex lege geschützten Lebensraum "Alpines Ödland" gleichzusetzen sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass es im ROG keine Definition von Ödland gibt. Grundsätzlich ist Ödland ein nicht kultiviertes Gebiet und daher umso mehr ein starker Hinweis auf das Bestehen ex lege geschützter Lebensräume, was sich im ggst Fall auch entsprechend bewahrheitet hat.



Energietechnik Energieeffizienz Energiewirtschaft

Das UVG Energie stellt fest, dass ein Repowering (S 30,33) nach 20 Jahren hinsichtlich des anzunehmenden Ausmaßes (typisch wäre eine Verdoppelung des Ertrags) vom ASV aufgrund des Standorts nicht beurteilbar ist.

Aufgrund der widrigen hochalpinen Standortbedingungen erscheint aus Sicht der LUA eine Verdoppelung der Nennleistung jedenfalls unrealistisch. Weiters stellt die geplante Stromableitung eine Beschränkung für einen zukünftigen Ausbau dar, sodass die Zukunftsfähigkeit des Standorts in Frage steht.

Weiters stellt das UVG Energie fest, dass das Vorhaben die untere Grenze der Wirtschaftlichkeit bei 1.500 h/a (gerade „noch“) erreicht. Aufgrund der Fraglichkeit einzelner WEAs (siehe Naturschutz Reduktion von WEA 12 und 13; kein öffentliches Interesse außerdem für WEA 1, 11, 12, 13 mangels Vorrangzone bzw BG; geologisch nicht nachgewiesene Standsicherheit von WEA 1, 2, 3, 4, 6, 7, 12 und 13) ist daher grundsätzlich die Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit der Anlage zu hinterfragen.

Die Volllaststunden der verbleibenden Anlagen steigen laut UVG bei Wegfall von Anlagen, weil sie die prognostizierte Leistung erreichen müssen. Dabei hängt die angegebene Anzahl der Volllaststunden der Gesamtanlage aber nicht an der Anzahl der WEA, sondern ist diese laut UVG abhängig von der Turbinenkonfiguration des Windparks („weiche“ oder „harte“ Auslegung der Konfiguration). Insofern kann das Projektziel der Errichtung eines Windparks grundsätzlich auch mit einer geringeren Anzahl an WEA erreicht werden. Eine Reduktion der Anzahl von WEA kann daher im Rahmen der Alternativenprüfung nicht von vornherein kategorisch abgelehnt werden, da allein damit das Vorhaben an sich ja nicht in Frage gestellt würde. Das bedeutet, dass die Konfiguration des Windparks an eine reduzierte Anzahl an WEA angepasst werden müsste.

Die durch die UVE und im UVG erfolgte pauschale Zurückweisung der Alternative eines verkleinerten Windparks ist daher unbegründet und entspricht nicht der Nachweispflicht des § 50a Abs 1 NSchG und dem zu erreichenden hohen Umweltschutzniveau im UVP-Verfahren.

Im UVG fehlt daher aktuell eine Beurteilung der Frage, in welchem Bereich für das Vorhaben die Grenze der erreichbaren Volllaststunden liegt. Es fehlt daher eine alternative Beurteilung eines im Wege der Alternativenprüfung verkleinerten Windparks abhängig von der Turbinenkonfiguration („weiche“ oder „harte“ Auslegung).

Weiters fehlt im UVG trotz Hinweis des ASV für Maschinenbau (UVG S 51) eine schlüssige Auseinandersetzung mit den in der UVE berechneten Ertragswerten, da die in der UVE angeführten Eingangswerte für die Berechnung des Ertrags durch andere Anlagenteile oder den Hersteller beschränkt wurden.



Durch die Enteisungsanlage und Vorschriften dazu vermindert sich die Abschaltgeschwindigkeit bei Vereisung von 27 m/s auf 13 m/s und letztendlich durch die Auflagen auf nunmehr 0 m/s, sodass während der Enteisung keine Produktion stattfinden kann.

Weiters weist der ASV Maschinenbau darauf hin, dass der Hersteller für einzelne WEAs im geplanten Windpark selbst Einschränkungen der Abschaltgeschwindigkeit zur Einhaltung der Lebensdauer von 20 Jahren vorschreibt. Demnach werden die WEA 2, 3, 4, 6, 10 und 13 auf max 15 m/s und die WEA 7 auf max 9 m/s beschränkt.

Daraus leitet sich ab, dass die im Projekt vorgenommene Leistungsberechnung des Windertrages aufgrund der vorgegebenen Beschränkungen auf Richtigkeit zu hinterfragen ist. Ein daraus allfällig resultierender geringerer Ertrag wurde im UVG nicht überprüft, weshalb das UVG in diesem Punkt unvollständig ist (siehe auch Stellungnahme zum Fachbereich Maschinenbau).

Das UVG Energie bestätigt in weiterer Folge, dass die WEA 1 mit lediglich 470 h/a Volllaststunden nicht sinnvoll ist! Die Forderung nach einem Entfall dieser unwirtschaftlichen Anlage ist daher nachweislich berechtigt.

Das UVG Energie bemängelt auch die fehlende Nachvollziehbarkeit der Nettoenergieerträge aus den Bruttoenergieerträgen (u.a. vertauschte Wirkungsgrade der WEA 1 und 2-13 etc). Laut UVG Energie wurde die Plausibilisierung des UVE Dokuments "WPWF_C.14f-1_Windund_Energieertragsanalysen" für zwingend erforderlich erachtet und laut seinen Ausführungen vom ASV selbst durchgeführt. Diese Plausibilitätsprüfung wäre somit Gegenstand des UVG gewesen, wurde diesem aber nicht angeschlossen, weshalb das UVG diesbezüglich nicht nachvollziehbar ist. Es ist auch nicht nachvollziehbar welche Richtigstellung von welchen Dokumenten bis zur Verhandlung vom ASV gefordert wurde.

Allgemeine Fragen:

B.1. (S 309):

Das UVG Energie stellt zu dieser Frage fest: *"Eine Reduktion der Anlagenzahl wird ausgeschlossen, da die angestrebten Ertragsziele damit nicht erreichbar wären. Hier ist anzuführen, dass die WEA 1 bei insgesamt 13 WEAs einen Anteil von 7,7 % einnimmt, ertragsseitig laut WPWF_C.14f-1_Wind-und_Energieertragsanalysen aber nur auf ca. 2,4 % kommt. Wird für die energetische Amortisation der prognostizierte Energiebedarf laut WPWF_D.09b-2_Klima-undEnergiekonzept für Herstellung und Bau/Verkehr (5 222 MWh pro WEA) berücksichtigt, ergibt sich für die WEA 13 eine energetische Amortisation von ca. 7,5 Monaten. Unter Berücksichtigung des Standortes der WEA 1, der weniger exponiert ist als jener der WEA 13, wird ein etwas geringerer Energiebedarf von 4 000 MWh*



angenommen. Die energetische Amortisation für WEA 1 beträgt daher in etwa 23,8 Monate. Diese ist doppelt so lange wie die Amortisationszeit des gesamten Windparks."

Zu dieser Feststellung wurde bereits oben repliziert und eingewendet, dass eine pauschale Ablehnung einer Verkleinerung des Windparks nicht zulässig ist. Außerdem ergibt sich aus der Beantwortung, dass sich diese alleine auf die energetische Amortisation bezieht, welche hinsichtlich wirtschaftlichen Umsetzbarkeit des Vorhaben keine Aussage trifft und daher hinsichtlich der Frage der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens keine Aussage trifft (siehe dazu insb auch die Ausführungen zum Fachbereich Naturschutz, Punkt 3.10. Alternativenprüfung).

I.4. Nachhaltige Nutzung von Ressourcen

"Es sind zwei Punkte anzusprechen.

Zum einen die bereits in Punkt I.1. angeführte WEA 1, die anhand der energetischen Kennzahl der Volllaststunden aus energiewirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll erscheint.

Der zweite Punkt betrifft die Kabelverluste bei der Energieabführung vom Windpark zum Umspannwerk im Bereich der Tauernalm. Die Leitungslängen der Energieabführung betragen von der WEA 1 zum Umspannwerk (UW) ca. 3,4 km und von der WEA 8 zum UW ca. 5,6 km. Die bei der Energieableitung entstehenden Verluste betragen laut WPWF_D.09b-2_Klima-und-Energiekonzept 281 MWh/a bzw. 0,33 % des Nettoenergieertrags des Windparks. Dies entspricht in etwa dem durchschnittlichen jährlichen Stromverbrauch von 80 Haushalten. Da die Situierung des UWs im Bereich der Tauernalm zur Betriebs- und Versorgungssicherheit beiträgt, ist die Größenordnung der Kabelverluste der Energieabführung akzeptabel.

Die vom Sachverständigen für Elektrotechnik aufgegriffene Thematik des Repowerings ist ohne Angaben aus dem vorliegenden Antrag schwer zu beurteilen. Zutreffend ist, dass Leistungssteigerungen bei Repowerings häufig zumindest eine Verdoppelung der Nennleistung erreichen. Ob dies am exponierten Standort Windsfeld ebenso erzielt werden kann, ist ohne zusätzliche Informationen nicht zu beurteilen."

Aus diesen Ausführungen des UVG Energie ergibt sich folgendes:

Aufgrund des Hinweises des ASV für Elektrotechnik hinsichtlich der eingeschränkten Kapazität der geplanten Stromleitung hat sich der ASV für Energiewirtschaft mit der Frage des Repowerings nach 20 Jahren befasst und dabei infrage gestellt, ob auf diesem hochalpinen Standort aufgrund der besonderen Bedingungen überhaupt mit einem nennenswerten Mehrertrag gerechnet werden kann, wie er ansonsten im Rahmen eines



Repowerings von Flachlandanlagen zu erwarten wäre (bis hin zu einer Verdoppelung der Leistung). Der ASV konnte diese Frage zwar mangels Informationen nicht konkret beantworten, geht in seiner Gesamtbeurteilung aber implizit davon aus, dass die Stromableitung auch in 20 Jahren noch reichen würde, da er ansonsten Gegenteiliges festgestellt hätte. Daraus leitet sich aber auch ab, dass der gewählte Vorhabensstandort nur eine geringe Ausbaufähigkeit und damit nur wenig Zukunftspotential aufweist, was wiederum für ein nur geringes öffentliches Interesse an der Umsetzung an genau diesem Standort spricht.

*“Zu der **vom Sachverständigen für Maschinenbau aufgegriffene Thematik der Abschaltgeschwindigkeiten** bezüglich De-icing und aufgrund der Lebensdauer auf 20 Jahre ist folgendes festzuhalten: Die Abschaltgeschwindigkeiten bezüglich der Lebensdauer laut WPWF_C.14c-0_Windparkkonfiguration_Stellungnahme beziehen sich häufig aber nicht nur auf Windrichtungen, welche selten vorkommen. Die Hauptwindrichtung NNW ist bei 3 der 13 Anlagen mit 15 m/s beschränkt. Die zweite Hauptwindrichtung SSO ist bei 8 der 13 Anlagen mit 0 m/s beschränkt.*

Im Allgemeinen wird jedoch angenommen, dass die Stillstands Zeiten aufgrund dieser beiden Notwendigkeiten der Geschwindigkeitsabschaltung in den pauschal bewerteten Verlustfaktoren berücksichtigt wurden.”

Wie bereits oben ausgeführt, fehlt eine sachverständige Überprüfung der in der UVE angegebenen Ertragswerte. Die bloß “allgemeine Annahme” des ASV Energie, dass vom ASV für Maschinenbau festgestellte Unstimmigkeiten wohl schon berücksichtigt worden seien, ist dafür nicht ausreichend.

J.3.

Das UVG Energie stellt “a vorteilhafte Auswirkungen” fest. Die jährlich erzeugte Strommenge des Windparks Windsfeld trage wesentlich zur Erreichung der im Masterplan Klima + Energie 2030 festgelegten Zielvorgaben bei.

Nicht beantwortet ist allerdings die Frage, ob auch ein verkleinerter Windpark zur Erreichung der im Masterplan Klima + Energie 2030 festgelegten Zielvorgaben beitragen kann.

Maßnahmen und Unterlagen

K.1.

“Die Stromerzeugung aus Windenergie ist eine ausgereifte, effiziente Technologie und entspricht dem Stand der Technik. Das Vorhaben trägt erheblich zur Verringerung von



Treibhausgasemissionen bei, im gegenständlichen Fall werden jährlich ca. 46720 t CO₂ eingespart, wobei die Einsparungen die projektbedingten Emissionen bei weitem übersteigen. Die sehr kurze energetische Amortisationszeit von 12,1 Monaten unterstreicht die Effizienz der Anlage."

Dazu ergeben sich folgende Fragen:

- Wo konkret werden unmittelbar durch das Vorhaben Treibhausgasemissionen eingespart?
- Welche Anlagen werden dadurch substituiert?
- Was sind die konkreten Einsparungsziele und welchen Anteil davon nimmt das ggst Vorhaben ein?

Fachliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen

LUA (S 433)

- Es fehlt eine Bezugnahme zu Punkt 2.2. und Punkt 2.5. der Einwendungen vom 08.10.2025 hinsichtlich der Unsicherheit des Ertrags der WEA.
- Siehe dazu auch den Hinweis des ASV für Maschinenbau (UVG S 51): die Einstellwerte für die Leistungsberechnung des Windertrages müssen mit dem ASV Energie abgeklärt werden (abweichende Abschaltgeschwindigkeiten (15 bzw 9 anstatt 27 m/s).
- Das UVG Energie bestätigt den Einwand der LUA, wonach die WEA 1 aus Sicht des Fachbereichs nicht sinnvoll ist! (UVG S 32).

Geologie/Hydrogeologie/Geotechnik/Sprengtechnik/Erschütterungen

Dem UVG ist zu diesem Fachbereich zu entnehmen, dass die Standsicherheit einzelner WEA mit Unsicherheiten behaftet ist und zwar infolge der Topografie und da die Scanning LiDAR-Messung durch Ihre Distanz und die Kombination aus Hauptanströmrichtung und Scan-Winkel zum Gerätestandort in diesem Bereich nur eingeschränkt aussagekräftig ist. Dies betrifft die WEA Standorte 12 und 13 sowie 2, 3, 6 und 7.

Außerdem wurden im Lockergestein die Nachweise im GZG (dh Grenzzustand der Gebrauchstauglichkeit, also Betriebsphase) normgemäß nicht erfüllt. Daraus geht hervor, dass die WEA 1 und 4 damit als nicht standsicher zu beurteilen sind.



Infolge der vorliegenden Beurteilung erscheint eine Freigabe und damit Bewilligung der angeführten Standorte daher aktuell nicht möglich.

Luftfahrt

Zu diesem Fachbereich wird gemäß dem nunmehr geltenden Stand der Technik unter Bezugnahme auf eine Novelle des Luftfahrtgesetzes gefordert, dass abweichend von der Planung in der UVE eine bedarfsgerechte Kennzeichnung von Windrädern in der Nacht erfolgt: die rot-blinkenden Lichter bei Windrädern in der Dunkelheit sollen nur noch bei Bedarf eingeschaltet werden, wenn sich ein Luftfahrzeug nähert, andernfalls sollen diese Lichter ausgeschaltet bleiben.

Maschinenbau

Der ASV für Maschinenbau stellt in seinem Gutachten fest, dass derzeit weder eine Typenzertifizierung noch ein Nachweis der Standsicherheit der WEA vorliegen.

Weiters wird vom ASV festgestellt, dass die im Projekt angegebenen Leistungsdaten der WEA, hier insbesondere die angegebene Abschaltgeschwindigkeit von 27 m/s, aufgrund niedrigerer Schwellenwerte des Enteisungssystems (nur bis 13 m/s zulässig), näher zu beleuchten wären. Dies im Hinblick u.a. auf die Standsicherheit (siehe Einwendungen zum Fachbereich Geologie!), aber auch im Hinblick auf die Energieeffizienz und damit auf die Wirtschaftlichkeit.

Niedrigere Abschaltgeschwindigkeiten führen zu einem geringeren Ertrag.

Zu Frage K.4. schlägt der ASV folgende Auflage vor:

Um Eisabwurf zu vermeiden, ist es aus fachlicher Sicht erforderlich, dass die aktive Enteisung mittels der vorgesehenen Rotorblattheizung nur bei Stillstand der betroffenen Windkraftanlage erfolgt. Dazu wird folgende Auflage vorgeschlagen:

„Die aktive Enteisung mittels Rotorblattheizung darf nicht während des Produktionsbetriebs erfolgen.“

Durch diese Auflage vermindert sich die Abschaltgeschwindigkeit bei Vereisung von weiter von 13 m/s auf nunmehr 0 m/s, sodass während der Enteisung keine Produktion stattfinden kann.



Weiters weist der ASV darauf hin, dass der Hersteller für einzelne WEAs im geplanten Windpark selbst Einschränkungen der Abschaltgeschwindigkeit zur Einhaltung der Lebensdauer von 20 Jahren vorschreibt. Demnach werden die WEA 2, 3, 4, 6, 10 und 13 auf max 15 m/s und die WEA 7 auf max 9 m/s beschränkt.

Daraus leitet sich ab, dass die im Projekt vorgenommene Leistungsberechnung des Windertrages aufgrund der vorgegebenen Beschränkungen auf Richtigkeit zu hinterfragen ist.

Bautechnik ländliche Verkehrsinfrastruktur

I.4. Frage betreffend nachhaltiger Nutzung von Ressourcen:

“Die Zuwegung resultiert in einen hohen Bauaufwand und Flächenbedarf. Eine Beurteilung dieser Parameter betrifft nicht den Fachbereich „Bautechnik ländliche Verkehrsinfrastruktur“.

Aus der Beantwortung dieser Frage durch den ASV für “Bautechnik ländliche Verkehrsinfrastruktur” ist nun auch schlüssig abzuleiten, dass die geplante Erschließung des Windparks keine ländliche Verkehrsinfrastruktur darstellt. Die Errichtung der Zuwegung steht daher nunmehr auch nachweislich nicht im unmittelbar besonders wichtigen öffentlichen Interesse der Land- bzw Almwirtschaft.

Klimatologie/Meteorologie/Luftschadstoffausbreitung

Es wird angemerkt, dass an drei Standorten, nämlich an den WEA 8, 12 und 13, der ermittelte 50-jährliche Mittelwind über dem Limit für den vorgeschlagenen WEA-Typ liegt. In Abstimmung mit dem amtlichen Sachverständigen für Maschinenbau wird der Umgang mit dieser Überschreitung im Rahmen der UVP-Verhandlung geklärt.

(UVG S 170)

Bereits im Fachbereich Geologie wurde festgestellt, dass für die WEA Standorte 12 und 13 sowie 2, 3, 6 und 7 kein Standsicherheitsnachweis vorliegt. Nunmehr wird im ggst Fachbereich Klimatologie auch die WEA 8 als möglicherweise nicht geeignet für bestimmte Windlasten angeführt.

Aus allen diesen Beurteilungen geht hervor, dass die widrigen Bedingungen im Hochgebirge und der vergleichsweise geringe zu erwartende Ertrag gegen die Errichtung eines Windparks an diesem Standort sprechen und damit das öffentliche Interesse an seiner Errichtung erheblich verringert.



Bodenschutz Landwirtschaft Almwirtschaft Fläche

Fachliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen

Naturschutzbund (§ 447) und LUA (§ 448) wortgleich:

Der ASV bestätigt auch in diesem Fachbereich den bloßen „Nebeneffekt“ der Erschließung für die Almwirtschaft und damit das bloß „mittelbar“ bediente öffentliche Interesse der Verbesserung der Agrarstruktur.

Das Argument der Sicherung der Weideflächen aufgrund des Anstiegs der Baumgrenze sei aus Sicht des ASV aber nachvollziehbar. Dagegen wird eingewendet, dass zu diesem Punkt keine schlüssige und nachvollziehbare Bezugnahme zu den Einwendungen der LUA erfolgte, wonach dies aus vegetationskundlicher Sicht nicht zu befürchten sei. Die Beantwortung durch den ASV ist daher unvollständig und nicht auf gleicher fachlicher Ebene erfolgt.

Zur Stellungnahme des Alpenvereins betreffend Böden (§ 450) beurteilt der ASV alle Eingriffe als wiederherstellbar, mit nur geringen Auswirkungen. Diese Beurteilung steht jedenfalls im Widerspruch zur Beurteilung im Fachbereich Naturschutz, wonach geschützte Lebensräume nicht wiederherstellbar sind, dies aufgrund der Zerstörung der Bodenflächen. Das UVG ist daher in diesem Punkt widersprüchlich.

ZUSAMMENFASSUNG

• VERSAGUNGSGRÜNDE

Allfällige gesetzlich normierte und zu beachtende Versagungsgründe sind bisher nicht vollständig geprüft worden. Im Rahmen der Beurteilung wurden durch das UVG Schutzgüter von vornherein von einer Beurteilung ausgeschlossen, weil angenommen wurde, dass diese materienrechtlich nicht relevant seien. Dagegen wurde schlüssig eingewendet und darauf hingewiesen, dass das UVP-G auch Auffangtatbestände und eine Versagungsmöglichkeit beinhaltet. Die fachliche Prüfung ist daher aktuell unvollständig.

• ARTENSCHUTZ

Zum europa- und naturschutzrechtlichen Artenschutz wurde sowohl von den ASV Naturschutz als auch in Erweiterung dazu von der LUA die Notwendigkeit artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen für geschützte Arten festgestellt. Mangels ausreichend vorhandener Daten zu den Erhaltungszuständen der betroffenen Arten auf lokaler Ebene können derartige Ausnahmegenehmigungen unter Berücksichtigung des europarechtlichen Vorsorgegrundsatzes nicht erteilt werden.

Weitere bedeutende und den Lebensraum repräsentierende Arten wie die FFH-Arten Waldbirkenmaus und Haselmaus sowie xylobionte Käfergemeinschaften wurden weder



erhoben noch im Gutachten der Amtssachverständigen gewürdigt, weshalb dieses an der Stelle unvollständig ist.

Darüber hinaus wurde im Fachbereich Ornithologie/Wildökologie auch die Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes Nationalpark Hohe Tauern festgestellt, weshalb in Ergänzung zum UVP-Verfahren auch eine Naturverträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Schutzgutes "Bartgeier" durchzuführen ist, dessen Wiederansiedlung und damit Erhalt im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

- **PFLANZEN UND IHRE LEBENSRAUME**

Die Schutzgüter geschützte Lebensräume (§ 24 NSchG) und geschützte Pflanzenarten (§ 29 NSchG) sind im UVG nicht vollständig und nicht auf ausreichender vegetationsökologischer Fachebene beurteilt. Deshalb beantragt die LUA die Beiziehung der botanischen bzw. vegetationsökologischen ASV zur Gutachtensergänzung. Diese vegetationsökologisch und botanisch fachkundige Einschätzung ist unabdingbar auch für die notwendige Gewichtung des öffentlichen Interesses am Naturschutz.

- **ÖFFENTLICHES INTERESSE**

Das Ausmaß des öffentlichen Interesses an der Umsetzung des Vorhabens ist aktuell nicht nachgewiesen. Aus den einzelnen Beurteilungen der UVG-Fachbereiche geht hervor, dass die Genehmigungsfähigkeit einzelner Standorte von WEA fraglich ist. Auch die Ertragswerte des Vorhabens sind nicht schlüssig und nachvollziehbar nachgewiesen und werden von einzelnen ASV bezweifelt. Aus allen diesen Beurteilungen geht hervor, dass die widrigen Bedingungen im Hochgebirge und der vergleichsweise geringe zu erwartende Ertrag gegen die Errichtung eines Windparks an diesem Standort sprechen und damit das öffentliche Interesse an seiner Errichtung erheblich verringert.

- **FEHLENDE BEURTEILUNG DES NATURSCHUTZINTERESSES**

Demgegenüber fehlt eine umfassende und vollständige Erhebung und Beurteilung der Naturschutzinteressen für die Abwägung. Die zu berücksichtigenden Interessen gehen zudem im Rahmen des Auffangtatbestands des UVP-G auch über das materienrechtliche Interesse hinaus.

- **FEHLENDE BEURTEILUNG VON ALTERNATIVEN**

Auch die im Verfahren aufgezeigten Alternativen wurden bislang nicht geprüft.



Da dem Vorhaben im UVG **erhebliche Umweltauswirkungen** attestiert wurden, welche auch mit den vorgelegten Maßnahmen nur in geringem Ausmaß reduziert werden können, ist das Vorhaben **nicht umweltverträglich**.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dipl.-Ing. Dr. Gishild Schaufler, Umweltanwältin

Mag. Markus Pointinger, UA-Stv.

Verena Gfrerer, MSc, Bakk.rer.nat. (Zoologin: Herpetologie, Entomologie)

Tobias Karlowski, MSc, MSc, BSc (Vegetationsökologe und Landschaftsplaner)

Mag. Sabine Werner (Zoologin: Ornithologie, Herpetologie, Orthopterologie)

BEILAGEN:

- Visualisierung des Windparks durch LUA-Salzburg
- Gutachten von Mag. Toni Wegscheider, David Schuhwerk und Silke Moll vom 12.1.2025: Ornithologische Bewertung des geplanten Windparks am Windsfeld bei Flachauwinkl (Salzburg, Österreich) - Die Bedeutung des Gebiets für den Schutz des Bartgeiers (*Gypaetus barbatus*)

